



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0020-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

VB-0220, Arbeitsrichtlinie Suchtmittel

Die Arbeitsrichtlinie Suchtmittel (VB-0220) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Suchtmittelgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Suchtmitteln anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Einige Suchtgiftkonvention](#), BGBl. Nr. 531/1978;
2. das [Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe](#), BGBl. III Nr. 148/1997;
3. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe ([Suchtmittelgesetz](#) – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997;
4. die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften ([Suchtgiftverordnung](#) – SV), BGBl. II Nr. 374/1997;
5. die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit psychotropen Stoffen ([Psychotropenverordnung](#) – PV), BGBl. II Nr. 375/1997;
6. die Verordnung über die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) bezüglich der Suchtgifte ([Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) – SGV), BGBl. II Nr. 377/1997;
7. die Verordnung über die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) bezüglich der psychotropen Stoffe ([Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) – PGV), BGBl. II Nr. 378/1997.

(2) Da die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für Suchtmittel sowohl im Warenverkehr mit Drittstaaten als auch innerhalb der Union gleichermaßen gelten, hat der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) und das dazu ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) auf diese Beschränkungen keine Auswirkungen.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Die Beschränkungen gelten auch im Warenverkehr innerhalb der Union (siehe Abschnitt 5.).

Die Zollorgane haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Suchtmittel

- (1) Dem [Suchtmittelgesetz](#) unterliegen – neben den in der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221) behandelten Drogenausgangsstoffen – Suchtgifte (Abschnitt 1.1.1.) und psychotrope Stoffe (Abschnitt 1.1.2.). Als Suchtmittel im Sinne des [Suchtmittelgesetzes](#) gelten Suchtgifte und psychotrope Stoffe.
- (2) Den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen unterliegen gemäß [§ 2 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes](#) auch Mohnstroh (Abschnitt 1.1.3.) und Cannabispflanzen (Hanfpflanzen) (Abschnitt 1.1.4.).
- (3) Die Anlage 3 enthält eine Liste der Suchtmittel, geordnet nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur. Die in Österreich zugelassenen Arzneimittel mit kontrollierten Wirkstoffen laut [Suchtgiftverordnung](#) und laut [Psychotropenverordnung](#) sind über die „Online Suche Arzneispezialitäten“ im Arzneispezialitätenregister <https://aspregister.basq.gv.at/aspregister/> abfragbar.

1.1.1. Suchtgifte

- (1) Die unter die Beschränkungen des [Suchtmittelgesetzes](#) als **Suchtgifte** fallenden Stoffe und Zubereitungen sind in den Anhängen I bis V der [Suchtgiftverordnung](#) (siehe Anlage 1) angeführt. Als **Isomere** eines Suchtgifts gelten alle möglichen Stereoisomere sowie jene Positions isomere (Stellungsisomere), die aufgrund ihrer Strukturähnlichkeit eine vergleichbare pharmakologische Wirkung wie das betreffende Suchtgift aufweisen.
- (2) Punkt I.1. des Anhangs I sowie der Anhang II **und der** Anhang III der [Suchtgiftverordnung](#) enthalten jene Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention als Suchtgifte festgelegt werden.
- (3) Punkt IV.1. des Anhangs IV und Punkt V.1. des Anhangs V der [Suchtgiftverordnung](#) enthalten Stoffe und Zubereitungen, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe als psychotrope Stoffe festgelegt werden und die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften vergleichbares Gefährdungspotenzial aufweisen und deshalb (in Österreich) durch die [Suchtgiftverordnung](#) den Suchtgiften gleichgestellt sind.
- (4) Punkt I.2. des Anhangs I, Punkt IV.2. des Anhangs IV und Punkt V.2. des Anhangs V der [Suchtgiftverordnung](#) enthalten Stoffe und Zubereitungen, die keinen internationalen Vereinbarungen unterliegen, die aber auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den

Suchtgiften vergleichbares Gefährdungspotenzial aufweisen und deshalb durch die [Suchtgiftverordnung](#) den Suchtgiften gleichgestellt sind.

1.1.2. Psychotrope Stoffe

Psychotrope Stoffe sind die in den Anhängen III und IV des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe genannten Stoffe und Zubereitungen, die in der [Anlage 1 der Psychotropenverordnung](#) (siehe Anlage 2) als **psychotrope Stoffe** festgelegt werden.

1.1.3. Mohnstroh

Als Mohnstroh werden alle Teile (außer den Samen) des Opiummohns nach dem Mähen bezeichnet. Gemäß [§ 30 Abs. 2 der Suchtgiftverordnung](#) unterliegt auch Mohnstroh für floristische Zwecke (Blumenbinder und ähnliche Zwecke) den Beschränkungen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

1.1.4. Cannabispflanzen (Hanfpflanzen)

Cannabispflanzen, die Blüten- oder Fruchtstände tragen und denen das Harz nicht entzogen ist, unterliegen – mit den unter Punkt I.1.a. des [Anhangs I der Suchtgiftverordnung](#) (Anlage 1) angeführten Ausnahmen – ebenfalls den Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen.

1.1.5. Zweifelsfragen

In Verdachts- oder Zweifelsfällen haben die Zollstellen auf Grund von Sachverständigengutachten (Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung, Bezirkssanitätsbehörden, Apotheken) feststellen zu lassen, ob ein Suchtmittel vorliegt. Wenn es zweckmäßig erscheint, kann auch direkt mit der Suchtmittelüberwachungsstelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/A/9 (Angelegenheiten Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive Substanzen), Radetzkystraße 2, 1030 Wien – allenfalls i.k.W. (Telefon-Nr. 01/711 00) – in Verbindung getreten werden.

1.2. Einfuhr

Einfuhr ist die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Ware aus dem Ausland nach Österreich und nicht nur die Einfuhr in das Zollgebiet der Union. Als Einfuhr ist auch die Entnahme von Suchtmitteln aus Zolllagern oder Freizonen zu behandeln, wenn die Suchtmittel nicht in das Ausland verbracht werden sollen.

1.3. Durchfuhr

1.3.1. Ungebrochene Durchfuhr

(1) Eine ungebrochene Durchfuhr liegt vor, wenn eine den Beschränkungen des [Suchtmittelgesetzes](#) unterliegende Ware aus dem Ausland über österreichisches Bundesgebiet ohne Unterbrechung des Transportweges in das Ausland verbracht wird, und zwar unabhängig davon, ob es sich auch um eine Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union handelt. Folgende Beförderungen sind daher in Bezug auf Suchtmittel als Durchfuhren anzusehen:

- 1) Beförderung von Suchtmitteln aus einem EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland (zollrechtlich Ausfuhr, suchtmittelrechtlich Durchfuhr);
- 2) Beförderung von Suchtmitteln aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zollrechtlich Einfuhr, suchtmittelrechtlich Durchfuhr);
- 3) Beförderung von Suchtmitteln aus einem EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zollrechtlich nicht relevant, suchtmittelrechtlich Durchfuhr);
- 4) Beförderung von Suchtmitteln aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in ein anderes Drittland (zollrechtlich Durchfuhr, suchtmittelrechtlich Durchfuhr).

(2) Im Luftverkehr gilt eine ungebrochene Durchfuhr aber auch dann als gegeben, wenn Suchtmittelsendungen im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages in Österreich lediglich umgeschlagen werden.

1.3.2. Gebrochene Durchfuhr

Eine gebrochene Durchfuhr liegt vor, wenn Suchtmittel aus dem Ausland über österreichisches Bundesgebiet mit Zwischenlagerung in das Ausland verbracht werden.

1.4. Ausfuhr

Ausfuhr ist das Verbringen einer den Beschränkungen unterliegenden Ware aus dem Bundesgebiet (auch aus Zolllagern oder aus Freizonen) – und nicht aus dem Zollgebiet – in das Ausland. Das Verbringen von Suchtmitteln aus einem EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland ist zwar zollrechtlich eine Ausfuhr, suchtmittelrechtlich aber eine Durchfuhr. Die – zollrechtlich nicht relevante – Verbringung von Suchtmitteln in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist suchtmittelrechtlich ebenfalls als Ausfuhr anzusehen.

2. Einführ

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die in der Anlage 1 und der Anlage 2 angeführten Waren unterliegen den Einführbeschränkungen im Zeitpunkt der Verbringung nach Österreich (siehe auch Abschnitt 1.2.). Bei Nichtunionswaren sind die Einführbeschränkungen daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

2.2. Einführbeschränkungen

- (1) Die Einführ von Suchtgiften der Anlage 1 und psychotropen Stoffen der Anlage 2 ist verboten, sofern nicht eine Einführbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorliegt ([§ 25 Abs. 1 der Suchtgiftverordnung](#) bzw. [§ 12 Abs. 1 der Psychotropenverordnung](#)).
- (2) Werden die in der Anlage 1 genannten Suchtgifte oder die in der Anlage 2 genannten psychotropen Stoffe zu einem **Versandverfahren** oder **Lagerverfahren** abgefertigt, so ist die Vorlage einer Ausfuhrbewilligung des Versandlandes (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7044“*), in der als Bestimmungsland „Österreich“ angegeben ist, ausreichend. Für den Fall, dass keine solche Ausfuhrbewilligung vorliegt, ist eine vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgestellte Einführbewilligung notwendig (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7040“*). Die Bewilligung ist in der linken oberen Ecke der Vorderseite mit Abfertigungsstempel, Datum und Unterschrift des Zollorganes zu versehen und den Begleitpapieren anzuschließen.
- (3) Im Eisenbahnverkehr sind Suchtgifte der Anlage 1 und psychotrope Stoffe der Anlage 2 der Eintrittszollstelle anzuzeigen; die Ausfuhrbewilligungen des Versandlandes sind gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 zu behandeln.

2.3. Einführbewilligung

- (1) Die Einführbewilligung (Muster siehe Anlage 4) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die auf den Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen zu lauten hat, bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(2) Die Daten der Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7040“*).

(3) Die Einfuhrbewilligung ist nicht übertragbar und gilt für die Dauer von sechs Monaten, vom Tag der Ausstellung an gerechnet.

(4) Die Einfuhrabfertigung ist auf Blatt 3 der Einfuhrbewilligung in der (schraffierten) Spalte „Zollabfertigung“ unter Ansetzung des Abfertigungsstempels, des Datums, der Unterschrift und der WE-Nummer amtlich zu bestätigen. Bei der Abfertigung einer geringeren als der bewilligten Menge ist die tatsächlich zur Einfuhr gelangende Menge entsprechend zu vermerken.

(5) Nach erfolgter Bestätigung ist die Einfuhrbewilligung, auch wenn sie noch nicht erschöpft ist, einzuziehen. Die wiederholte Verwendung einer Einfuhrbewilligung zu Teilbezügen ist nicht zulässig. Gleichzeitig ist auch eine allenfalls vorgelegte Ausfuhrbewilligung des Versandlandes einzuziehen.

(6) Die eingezogenen Bewilligungen sind am 1. und 16. jeden Monats – und zwar jeweils die im vorangegangenen halben Monat eingezogenen Bewilligungen – an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/A/9, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, abzuliefern. Die abgelieferten Bewilligungen sind in den Postbüchern der Zollstellen oder in besonderen Abfuhrverzeichnissen **einzel**n anzuführen. Auf die pünktliche Ablieferung der Bewilligungen ist genau zu achten.

2.4. Entnahme von Proben

(1) Erweist sich die Entnahme von Untersuchungsmustern als notwendig, ist die entnommene Menge **unbedingt** auf Blatt 3 der Einfuhrbewilligung von der Zollstelle in der Spalte „Zollabfertigung“ zu vermerken und unter Anführung des Zwecks der Entnahme amtlich zu bestätigen.

(2) Nach der Musterentnahme ist die Suchtmittelpackung mit einem Zollverschluss zu versehen.

(3) Die Sendung darf vor Einlangen des Untersuchungsergebnisses nicht überlassen werden.

(4) Die für die Untersuchung nicht benötigte Restmenge des entnommenen Musters darf nur an den in der Einfuhrbewilligung genannten Empfänger unter Angabe von Art und Menge sowie unter Bezugnahme auf die Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zurückgestellt werden; die zurückgestellte Menge ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz schriftlich bekannt zu geben.

2.5. Abfertigungshinweise

- (1) Auf die Verpflichtung zur besonders genauen Kontrolle und allfälligen Untersuchung von Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel enthalten (insbesondere bei Arzneiwaren und Chemikalien), wird besonders aufmerksam gemacht.
- (2) Besonderes Augenmerk ist auch der genauen Ermittlung der Menge (wegen der Bestätigung auf der Einfuhrbewilligung) zuzuwenden.
- (3) Bei den unter Anlage 3 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen, die der [Suchtgiftverordnung](#) bzw. der [Psychotropenverordnung](#) unterliegen, *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7059“ anzugeben.*

2.6. Einfuhrverbote

- (1) Gemäß [§ 28 Abs. 2 Z 1 der Suchtgiftverordnung](#) ist die Einfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 in Briefsendungen jeder Art verboten (dieses Verbot gilt **nicht** für psychotrope Stoffe der Anlage 2).
- (2) Gemäß [§ 28 Abs. 2 Z 2 der Suchtgiftverordnung](#) und [§ 15 der Psychotropenverordnung](#) ist die Einfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 **und** die Einfuhr von psychotropen Stoffen der Anlage 2 unter der Anschrift eines Postfaches oder einer Bank für Rechnung eines Dritten verboten.

2.7. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Einfuhr

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0220: Suchtmittel“ (VuB-Code „0220“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7040	Bewilligung nach dem Suchtmittelgesetz	siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.
7044	Ausfuhrbewilligung des Versandlandes - Suchtmittel	siehe Abschnitt 2.2.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7059	Ausnahme - Ware von VuB 0220 (Suchtmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 6.1.1., Abschnitt 6.1.3., Abschnitt 6.1.5., Abschnitt 6.1.6., Abschnitt 6.2.1., Abschnitt 6.2.2., Abschnitt 6.2.3., Abschnitt 6.2.5. und Abschnitt 6.2.6. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 3

2.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für Suchtgifte und psychotrope Stoffe darf nur solchen Personen erteilt werden, die zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr berechtigt sind. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Bewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Bewilligung zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr geändert wird oder nicht mehr besteht.

3. Durchfuhr

3.1. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [§ 29 Abs. 1 der Suchtgiftverordnung](#) bzw. [§ 16 der Psychotropenverordnung](#) ist die Durchfuhr (Abschnitt 1.3.) von Suchtgiften der Anlage 1 und psychotropen Stoffen der Anlage 2 verboten, sofern den Begleitpapieren nicht eine Ausfuhrbewilligung des Versandlandes (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7044“*) angeschlossen ist.

(2) Die Ausfuhrbewilligung des Versandlandes, die auf einen anderen Bestimmungsstaat als Österreich lauten muss, bildet bei der Durchfuhr von Suchtmitteln der Anlagen A und B eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(3) Die Ausfuhrbewilligung ist den Begleitpapieren anzuschließen.

(4) Soll eine zur Durchfuhr bestimmte Sendung im Versandverfahren in ein anderes Bestimmungsland als das in der Ausfuhrbewilligung des Versandlandes bezeichnete Bestimmungsland weitergeleitet werden, so ist eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beizubringen. In diesem Fall ist nach Abschnitt 4 vorzugehen.

3.2. Gebrochene Durchfuhr

(1) Durchfuhrsendungen dürfen während der Durchfuhr oder Lagerung im Inland keiner ihre Natur verändernden Behandlung unterzogen werden ([§ 29 Abs. 3 Suchtgiftverordnung](#) bzw. [§ 16 Abs. 3 Psychotropenverordnung](#)).

(2) Für die Einlagerung in ein Zolllager oder in eine Freizone ist keine besondere Bewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz notwendig; die Ausfuhrbewilligung des Versandlandes (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7044“*), welche in diesem Fall auf ein anderes Bestimmungsland als Österreich lautet, muss jedoch vorliegen.

(3) Für die Abfertigung der Ware zur Ausfuhr nach einer Zwischenlagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone ist neben der Ausfuhrbewilligung des Versandlandes auch eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz notwendig.

(4) Die Ausfuhrbewilligung des Versandlandes begleitet **neben** dem Blatt 3 der Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Sendung in das Bestimmungsland.

3.3. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Bei **ungebrochener Durchfuhr** ist zu prüfen, ob die Ausfuhrbewilligung des Versandlandes vorliegt und in dieser als Bestimmungsland ein anderes Land als Österreich angegeben ist. Ergibt diese Prüfung keine Beanstandung, so sind auf der rechten oberen Ecke der Vorderseite der Abfertigungsstempel, das Datum und die Unterschrift des Zollorganes anzusetzen und die Bewilligung den übrigen Begleitpapieren anzuschließen.

(2) Fehlt diese Ausfuhrbewilligung oder ergibt ihre Überprüfung eine Beanstandung, so ist die Sendung zur Ausfuhr nur zuzulassen, wenn eine gültige Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgelegt wird. Das gleiche gilt, wenn eine zur Durchfuhr bestimmte Suchtmittelsendung in ein anderes Land als das in der Ausfuhrbewilligung des Versandlandes bezeichnete Bestimmungsland geleitet werden soll.

(3) Bei **gebrochener Durchfuhr** muss bei der Abfertigung zur (Wieder-) Ausfuhr neben der Ausfuhrbewilligung des Versandlandes eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorliegen.

(4) Die Ausfuhrbewilligung des Versandlandes begleitet die Sendung in das Bestimmungsland.

3.4. Sendungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten

Beim Transport von Suchtmittelsendungen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten über eine österreichische Ausgangszollstelle in einen Drittstaat ausgeführt werden, ist die Ausfuhrbewilligung des Versandlandes beim Transport mitzuführen. Im Zuge der Austrittsbestätigung durch die österreichische Ausgangszollstelle ist auch das Vorliegen dieser Ausfuhrbewilligung zu kontrollieren.

3.5. Durchfuhrverbote

Gemäß [§ 28 Abs. 2 Z 1 der Suchtgiferverordnung](#) ist die Durchfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 in Briefsendungen jeder Art verboten (dieses Verbot gilt **nicht** für psychotrope Stoffe der Anlage 2).

3.6. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Durchfuhr

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0220: Suchtmittel“ (VuB-Code „0220“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7044	Ausfuhrbewilligung des Versandlandes - Suchtmittel	siehe Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2.

4. Ausfuhr

4.1. Ausfuhrbeschränkungen

Die Ausfuhr (siehe Abschnitt 1.4.) von Suchtgiften der Anlage 1 und psychotropen Stoffen der Anlage 2 ist verboten, sofern nicht eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Muster siehe Anlage 5) vorliegt ([§ 25 Abs. 1 Suchtgiftverordnung](#) bzw. [§ 12 Abs. 1 Psychotropenverordnung](#)).

4.2. Ausfuhrbewilligung

- (1) Die Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bildet bei der Ausfuhr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.
- (2) Bei der Durchführung des Zollverfahrens mit Suchtmittelsendungen hat die Zollstelle darauf zu achten, dass die Blätter 3 und 4 der erforderlichen Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorliegen.
- (3) Die Daten der Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7040“*).
- (4) Die Ausfuhrabfertigung ist auf den Blättern 3 und 4 der Ausfuhrbewilligung in der (schraffierten) Spalte „Zollabfertigung“ unter Ansetzung des Abfertigungsstempels, des Datums, der Unterschrift und der WE-Nummer amtlich zu bestätigen. Bei der Abfertigung einer geringeren als der bewilligten Menge ist die tatsächlich zur Ausfuhr gelangende Menge entsprechend zu vermerken.
- (5) Das Blatt 3 der Ausfuhrbewilligung ist der Zollanmeldung bzw. den Versandpapieren anzuschließen.
- (6) Das Blatt 4 ist, auch wenn die Bewilligung nicht erschöpft ist, einzuziehen. Für die Ablieferung der eingezogenen Bewilligungen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gelten die unter Abschnitt 2.3. Abs. 6 genannten Bestimmungen entsprechend.
- (7) Beim Anlegen von Nämlichkeitszeichen ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

4.3. Aufgaben der Ausgangszollstelle

- (1) Erfolgt die Erfüllung der Ausfuhrformlichkeiten **nicht** bei einer Innerlandszollstelle, so hat die Ausgangszollstelle nach Abschnitt 4.1. und Abschnitt 4.2. vorzugehen.
- (2) Erfolgte die Erfüllung der Ausfuhrformlichkeiten bei einer Innerlandszollstelle, ist zu prüfen, ob Blatt 3 der Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorliegt.
- (3) Fehlt diese Ausfuhrbewilligung oder ergibt ihre Überprüfung eine Beanstandung, so ist die Sendung zur Ausfuhr nur zuzulassen, wenn eine gültige Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgelegt wird. Das gleiche gilt, wenn eine zur Ausfuhr bestimmte Suchtmittelsendung in ein anderes Land als das in der Ausfuhrbewilligung bezeichnete Bestimmungsland geleitet werden soll.
- (4) Blatt 3 der Ausfuhrbewilligung begleitet die Sendung in das Bestimmungsland.

4.4. Ausfuhrverbote und besondere Vorschriften

- (1) Gemäß [§ 28 Abs. 1 der Suchtgiftverordnung](#) ist die Ausfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 per Post nur im Paketverkehr zulässig (diese Regelung gilt **nicht** für psychotrope Stoffe der Anlage 2).
- (2) Gemäß [§ 28 Abs. 2 Z 1 der Suchtgiftverordnung](#) ist die Ausfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 in Briefsendungen jeder Art verboten (dieses Verbot gilt **nicht** für psychotrope Stoffe der Anlage 2).
- (3) Gemäß [§ 28 Abs. 2 Z 2 der Suchtgiftverordnung](#) und [§ 15 der Psychotropenverordnung](#) ist die Ausfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 **und** die Ausfuhr von psychotropen Stoffen der Anlage 2 unter der Anschrift eines Postfaches oder einer Bank für Rechnung eines Dritten verboten.

4.5. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Ausfuhr

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0220: Suchtmittel“ (VuB-Code „0220“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7040	Bewilligung nach dem Suchtmittelgesetz	siehe Abschnitt 4.2.
7043	Bestätigung des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – Suchtmittel	siehe Abschnitt 6.1.4. und Abschnitt 6.2.4.
7059	Ausnahme - Ware von VuB 0220 (Suchtmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 6.1.1., Abschnitt 6.1.2., Abschnitt 6.1.3., Abschnitt 6.1.5., Abschnitt 6.1.6., Abschnitt 6.2.1., Abschnitt 6.2.2., Abschnitt 6.2.3., Abschnitt 6.2.5. und Abschnitt 6.2.6. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 3

4.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für Suchtgifte und psychotrope Stoffe darf nur solchen Personen erteilt werden, die zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr berechtigt sind.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Bewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Bewilligung zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2) Die Blätter 3 und 4 der Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Abschreibung bzw. Bestätigung vorzulegen.

5. Warenverkehr innerhalb der Union

5.1. Beschränkungen

Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen des [Suchtmittelgesetzes](#) gelten auch für das Verbringen von Suchtgiften der Anlage 1 und psychotropen Stoffen der Anlage 2 im Warenverkehr innerhalb der Union (siehe auch Abschnitt 1.2., Abschnitt 1.3. und Abschnitt 1.4.). Die erforderlichen Bewilligungen sind in diesem Fall gemeinsam mit den sonstigen Begleitpapieren mitzuführen und den Kontrollorganen bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen. Hinsichtlich der Abschreibung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen siehe Abschnitt 5.2. und Abschnitt 5.3.

5.2. Abschreibung von Einfuhrbewilligungen

Im Warenverkehr innerhalb der Union bleibt die ansonsten für die zollamtliche Abfertigung bestimmte (schraffierte) Spalte „Zollabfertigung“ auf Blatt 3 der Einfuhrbewilligung leer. Das Blatt 3 der Einfuhrbewilligung ist durch den Empfänger zusammen mit allenfalls miteingelangten Ausfuhrbewilligungen des Versandlandes dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/A/9, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zu übersenden.

5.3. Abschreibung von Ausfuhrbewilligungen

Im Warenverkehr innerhalb der Union bleibt die ansonsten für die zollamtliche Abfertigung bestimmten (schraffierte) Spalte „Zollabfertigung“ auf den Blättern 3 und 4 der Ausfuhrbewilligung leer. Entspricht die zur Ausfuhr gelangende Menge nicht der bewilligten Menge, so hat der Exporteur die tatsächlich zur Ausfuhr gelangende Menge ebenfalls auf den Blättern 3 und 4 der Ausfuhrbewilligung zu vermerken. Das Blatt 3, welches die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten muss, ist der Sendung anzuschließen. Das Blatt 4 ist vom Exporteur dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/A/9, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zu übersenden.

6. Ausnahmen

6.1. Suchtgifte

6.1.1. Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr

(1) Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf **im Ausland** ärztlich oder zahnärztlich **verschriebene suchtgifthaltige Arzneimittel**, sofern **keine** Suchtgifte gemäß Abs. 2 enthalten sind, und

1. die mitgeführte Menge den Arzneimittelbedarf der reisenden Person **für höchstens fünf Tage** nicht übersteigt, wobei diese Arzneimittel **ohne Nachweise** in das Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden können, **oder**
2. es sich um **Zubereitungen des Anhangs III der Suchtgiftverordnung** (Anlage 1) handelt, wobei diese Arzneimittel **ohne Nachweise** in das Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden können, **oder**
3. die Arzneimittel zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise **in einer den Bedarf für höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge** ein-, aus-, oder durchgeführt werden und
 - die in Abs. 4 genannten Suchtgifte enthalten sind und die in Abs. 4 für das betreffende Suchtmittel festgelegte Menge **nicht** überschritten wird, **oder**
 - andere als in Abs. 4 genannte Suchtgifte (ausgenommen die im Abs. 2 genannten Suchtgifte) enthalten sind, unabhängig vom Suchtgiftgehalt,wobei für diese Arzneimittel die in **Abs. 3 angeführten Nachweise erforderlich** sind.

(2) Folgende Suchtgifte dürfen im Rahmen dieser Reiseverkehrsregelung **nicht** ins Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt oder wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden:

- Acetorphin,
- Acetyl-alpha-methylfentanyl,
- Alpha-methylfentanyl,
- Alpha-methylthiofentanyl,
- Beta-hydroxy-3-methylfentanyl,

- Beta- hydroxyfentanyl,
- Cannabiskraut und Cannabisharz,
- Desomorphin,
- Etorphin,
- Heroin,
- Ketobemidon,
- 3-Methylfentanyl,
- 3-Methylthiofentanyl,
- MPPP,
- Para-fluorofentanyl,
- PEPAP,
- Thiofentanyl.

(3) Für im Ausland ärztlich oder zahnärztlich verschriebene suchtgifthaltige Arzneimittel, die zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise, in einer den Bedarf für höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge ein-, aus-, oder durchgeführt werden (Abs. 1 Z 3), sind folgende **Nachweise** erforderlich:

- Im Fall von **Ländern, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind:
 - Es muss zumindest eine Kopie der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung mitgeführt werden, aus der der Name des Reisenden als Patient, der Name des verschreibenden Arztes oder Zahnarztes, die Bezeichnung und Menge sowohl des Arzneimittels als auch des enthaltenen Suchtgifts sowie die Dosierung hervorgehen, **oder**
 - wenn die Verschreibung nicht in lateinischer Schrift oder nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden ist, muss **an Stelle** der Verschreibung eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 (Bescheinigung für das Mitführen suchtgifthaltiger Arzneimittel im Reiseverkehr gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens) mitgeführt werden. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der Reise, längstens jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

- Im Fall von **Ländern, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommen sind:**
 - Es muss zumindest eine Kopie der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung mitgeführt werden, aus der der Name des Reisenden als Patient, der Name des verschreibenden Arztes oder Zahnarztes, die Bezeichnung und Menge sowohl des Arzneimittels als auch des enthaltenen Suchtgifts sowie die Dosierung hervorgehen, **oder**
 - wenn die Verschreibung nicht in lateinischer Schrift oder nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden ist, muss **an Stelle** der Verschreibung eine Bescheinigung im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln (Muster siehe Anlage 11) mitgeführt werden, aus der hervorgeht, dass die Person das Arzneimittel für ihren persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Bedarf von einem dazu berechtigten Arzt oder Zahnarzt verschrieben erhalten hat. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der Reise, längstens jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

(4) Der maximale Suchtgiftgehalt (SuchtGift in Reinsubstanz) in Arzneimitteln gemäß Abs. 1 Z 3 beträgt für

- Buprenorphin => 300 mg,
- Codein => 12.000 mg,
- Dextropropoxyphen => 6.000 mg,
- Dihydrocodein => 12.000 mg,
- Dronabinol => 1.000 mg,
- Fentanyl (Pflaster zur perkutanen Applikation) => 100 mg,
- Fentanyl in anderen Darreichungsformen => 20 mg,
- Hydrocodon => 450 mg,
- Hydromorphon => 300 mg,
- Methadon => 2.000 mg,
- Methylphenidat => 2.000 mg,
- Morphin => 3.000 mg,

- Oxycodon => 1.000 mg,
- Pentazocin => 6000 mg,
- Pethidin => 12.000 mg.

(5) Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf **in Österreich ärztlich oder zahnärztlich verschriebene suchtgifthaltige Arzneimittel**, die zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise **in einer den Bedarf für höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge** ein-, aus-, oder wiedereingeführt werden, sofern

- bei Reisen in **Länder, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind,
 - eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Muster siehe Anlage 10), mit der die ordnungsgemäße Verschreibung bestätigt wird, vorliegt, und
- bei Reisen in **Länder, die keine Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind,
 - eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln, vorliegt (Muster siehe Anlage 11).

Hinweis: Für die Ausfuhr von Zubereitungen des [Anhangs III der Suchtgiftverordnung](#) (siehe Anlage 1) ist auch im Rahmen der Reiseverkehrsregelung **keine** Bescheinigung erforderlich (siehe Abschnitt 6.1.2.).

6.1.2. Ausfuhr von Zubereitungen des Anhangs III der Suchtgiftverordnung

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf die **Ausfuhr** von Zubereitungen des [Anhangs III der Suchtgiftverordnung](#) (siehe Anlage 1) ([§ 27 Abs. 6 Suchtgiftverordnung](#)). In Zweifelsfällen kann hinsichtlich der Zugehörigkeit der zur Ausfuhr bestimmten Ware zu den Zubereitungen des [Anhangs III der Suchtgiftverordnung](#) eine Bestätigung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlangt werden. Bestätigungen dieser Art lauten nicht auf einzelne Sendungen, sondern sie werden in allgemeiner Form für die betreffende Zubereitung ausgestellt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*);

6.1.3. Suchtgifte für Erste Hilfe oder andere dringende Fälle an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf Suchtgifte der Anlage 1, die in den für Erste Hilfe oder andere dringende Fälle an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr notwendigen Mengen mitgeführt werden ([§ 32 Suchtgiftverordnung](#)) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*);

6.1.4. Ausfuhr von Suchtgiften im Rahmen der humanitären Hilfe

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf Suchtgifte der Anlage 1, die im Rahmen der **humanitären Hilfe ausgeführt** werden und für die eine entsprechende Bestätigung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die die Ausfuhrbewilligung ersetzt, vorgewiesen wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7043“*). Diese Unterlage ist nach Bestätigung der Ausfuhr der Partei zurückzugeben.

6.1.5. Sichergestellte Suchtgifte für Zwecke der Strafverfolgung

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf Proben sichergestellter Suchtgifte der Anlage 1, die im Rahmen des Beschlusses 2001/419/JI des Rates zwischen den nationalen Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten für Zwecke der Strafverfolgung, der Justiz oder der kriminaltechnischen Analyse **ein-, aus- oder durchgeführt** werden; der jeweiligen Sendung muss das im Beschluss 2001/419/JI vorgesehene, vollständig ausgefüllte Begleitformular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*) angeschlossen sein. Nationale Kontaktstelle Österreichs ist das Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt.

6.1.6. Auslandseinsätze des Bundesheeres

(1) Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf Suchtgifte, die bei Auslandseinsätzen des Bundesheeres gemäß [§ 2 Abs. 1 lit. d des Wehrgesetzes 2001](#), BGBl. I Nr. 146/2001, zur Sicherstellung der ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres oder der veterinärmedizinischen Behandlung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere **ein-, aus- oder durchgeführt** werden.

(2) Als Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Beibringung einer entsprechenden Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*).

6.1.7. Blüten- oder Fruchtstände von Hanf, Produkte aus Nutzhanfsorten sowie Samen und Blätter von Cannabispflanzen

(1) Gemäß der Ausnahmebestimmung in [Anhang I.1.a. der Suchtgiftverordnung](#) (siehe Anlage 1) gelten folgende Waren **nicht** als Suchtgift:

- die Blüten- oder Fruchtstände jener Hanfsorten, die
 1. im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002, ABl. Nr. L 193/2002 S. 1, oder
 2. in der österreichischen Sortenliste gemäß [§ 65 Saatgutgesetz 1997](#), BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung,angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 % nicht übersteigt,
- Produkte aus Nutzhanfsorten, die im ersten Spiegelstrich angeführt sind, sofern der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 % vor, während und nach dem Produktionsprozess nicht übersteigt und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich rentabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden kann, sowie
- die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.

(2) Einheitliche Nachweise für das Vorliegen der Ausnahmebestimmung in [Anhang I.1.a. der Suchtgiftverordnung](#) bestehen nicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist im jeweiligen Einzelfall an Hand der beigebrachten Nachweise und Angaben zu beurteilen. Als solche Nachweise kommen bei **Blüten- oder Fruchtständen von Hanf** und bei **Produkten aus Nutzhanfsorten** beispielsweise entsprechende Bestätigungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Anführung im Gemeinsamen Sortenkatalog bzw. in der Sortenliste, Warenuntersuchungen hinsichtlich des Gehalts an Tetrahydrocannabinol sowie bei Produkten aus Nutzhanfsorten überdies Unterlagen über den Produktionsprozess in Betracht.

(3) Für nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengte **Samen** der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen sind suchtmittelrechtlich keine besonderen Nachweise oder Unterlagen erforderlich.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass für die Einfuhr von Hanfsamen zur Aussaat (KN-Code 1207 99 20) folgende Unterlagen erforderlich sind:

- a. eine Einfuhrbescheinigung nach dem [Saatgutgesetz 1997](#) wobei auch die Bestimmungen über Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung einzuhalten sind (siehe VB-0301 Abschnitt 2.2., 2.3 und 2.4.). Da es bei Hanfsamen für Einführen zum persönlichen Gebrauch keine Ausnahmen gibt, gilt dieses Erfordernis bei Privatimporten unabhängig von der eingeführten Menge;
- b. eine Einfuhr Lizenz der AMA nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) (siehe MO-8300 Abschnitt 7.15.). Dabei ist der Nachweis des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol durch eine Warenuntersuchung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen.

Für die Einfuhr von anderen Hanfsamen (KN-Code 1207 99 91) ist nur eine Einfuhr Lizenz der AMA nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) (siehe MO-8300 Abschnitt 7.15) erforderlich. Auch dabei ist der Nachweis des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol durch eine Warenuntersuchung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen.

(4) Für nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengte **Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen** sind suchtmittelrechtlich keine besonderen Nachweise oder Unterlagen erforderlich.

(5) Für **Rohhanf** (KN-Code 5302 10) sind suchtmittelrechtlich ebenfalls keine besonderen Nachweise oder Unterlagen erforderlich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass für die Überführung von Rohhanf in den zollrechtlich freien Verkehr eine Einfuhr Lizenz der AMA nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) erforderlich ist (siehe MO-8300 Abschnitt 7.15). Auch dabei ist der Nachweis des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol durch eine Warenuntersuchung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen.

6.2. Psychotrope Stoffe

6.2.1. Grenzüberschreitende Verbringung psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr

(1) Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf **im Ausland ärztlich oder zahnärztlich verschriebene psychotrope Arzneimittel**, sofern

1. die mitgeführte Menge den Arzneimittelbedarf der reisenden Person für **höchstens fünf Tage** nicht übersteigt, wobei diese Arzneimittel **ohne Nachweise** in das Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden können, **oder**
2. nur die in Abs. 2 genannten psychotropen Stoffe enthalten sind und die für den betreffenden Stoff in Abs. 2 festgelegte Menge im jeweiligen Arzneimittel **nicht**

überschritten wird, wobei diese Arzneimittel **ohne Nachweise** in das Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden können, **oder**

3. ausschließlich **andere** psychotrope Stoffe als Butalbital, Flunitrazepam, Pentobarbital sowie **andere** als in Abs. 2 bezeichnete psychotrope Stoffe (unabhängig von der Menge) enthalten sind, wobei diese Arzneimittel **ohne Nachweise** in das Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden können, **oder**
4. die Arzneimittel zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise **in einer den Bedarf für höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge** mitgeführt werden und
 - Butalbital, Flunitrazepam oder Pentobarbital **oder**
 - die in Abs. 2 genannten psychotropen Stoffe enthalten sind und die in Abs. 2 für den betreffenden Stoff festgelegte Menge überschritten wird,wobei für diese Arzneimittel die in **Abs. 3 angeführten Nachweise erforderlich** sind.

Hinweis: Für die Einfuhr oder die Ausfuhr von Arzneimitteln, die psychotrope Stoff für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres enthalten, sind – unabhängig vom psychotrope Stoff – auch im Rahmen der Reiseverkehrsregelung **keine** Nachweise erforderlich, sofern es sich nicht um eine große Menge handelt (siehe Abschnitt 6.2.3.)

(2) Der maximale Gehalt an einem psychotropen Stoff (psychotroper Stoff in Reinsubstanz) in Arzneimitteln gemäß Abs. 1 Z 2 beträgt für

- Barbital => 15,000 g,
- Chlordiazepoxid => 1,000 g,
- Clorazepat => 0,600 g,
- Diazepam => 0,300 g,
- Lorazepam => 0,075 g,
- Medazepam => 0,600 g,
- Meprobamat => 40,000 g,
- Oxazepam => 1,500 g,
- Phenobarbital => 6,000 g,
- Prazepam => 1,000 g,
- Temazepam => 0,600 g,

- Tetrazepam => 3,000 g.

(3) Für im Ausland ärztlich oder zahnärztlich verschriebene Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten und die zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise in einer den **Bedarf für höchstens 30 Tage** nicht überschreitenden Menge ein-, aus-, oder durchgeführt werden (Abs. 1 Z 4), sind folgende **Nachweise** erforderlich:

- im Fall von **Ländern, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind:

- Sofern die Arzneimittel Butalbital in Reinsubstanz von mehr als 1,000g, oder Flunitrazepam in Reinsubstanz von mehr als 0,030g oder Pentobarbital in Reinsubstanz von mehr als 3,000g enthalten, muss eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 (Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im Reiseverkehr gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens) mitgeführt werden. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der Reise, längstens jedoch 30 Tage nicht überschreiten.
- In allen anderen Fällen muss eine Kopie der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung mitgeführt werden, wobei aus der Verschreibung der Name des Reisenden als Patient, der Name des verschreibenden Arztes oder Zahnarztes, die Bezeichnung und Menge sowohl des Arzneimittels als auch des enthaltenen psychotropen Stoffes sowie die Dosierung hervorgehen müssen, **oder**
- wenn die Verschreibung nicht in lateinischer Schrift oder nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden ist, muss **an Stelle** der Verschreibung eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 (Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im Reiseverkehr gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens) mitgeführt werden. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der Reise, längstens jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

- Im Fall von **Ländern, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind:

- Sofern die Arzneimittel Butalbital in Reinsubstanz von mehr als 1,000 g, Flunitrazepam in Reinsubstanz von mehr als 0,030 g oder Pentobarbital in

Reinsubstanz von mehr als 3,000 g enthalten, muss eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln (Muster siehe Anlage 13) mitgeführt werden. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der Reise, längstens jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

- In allen anderen Fällen muss eine Kopie der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung mitgeführt werden, wobei aus der Verschreibung der Name des Reisenden als Patient, der Name des verschreibenden Arztes oder Zahnarztes, die Bezeichnung und Menge sowohl des Arzneimittels als auch des enthaltenen psychotropen Stoffes sowie die Dosierung hervorgehen müssen, **oder**
- wenn die Verschreibung nicht in lateinischer Schrift oder nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden ist, muss **an Stelle** der Verschreibung eine von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde beglaubigte Bescheinigung im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln (Muster siehe Anlage 13) mitgeführt werden. Die Bescheinigung muss in lateinischer Schrift und in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Die Gültigkeitsdauer darf die Dauer der Reise, längstens jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

(4) Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf **in Österreich** ärztlich oder zahnärztlich **verschriebene Arzneimittel**, die psychotrope Stoffe enthalten und die zur Deckung des persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise **in einer den Bedarf für höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge** ein-, aus-, oder wiedereingeführt werden, sofern

- bei Reisen in **Länder, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind,
 - eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Muster siehe Anlage 12), mit der die ordnungsgemäße Verschreibung bestätigt wird, vorliegt, und
- bei Reisen in **Länder, die keine Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens** sind,
 - eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende

unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln, vorliegt (Muster siehe Anlage 13).

Hinweis: Für die Einfuhr oder die Ausfuhr von Arzneimitteln, die psychotrope Stoff für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres enthalten, sind – unabhängig vom psychotrope Stoff – auch im Rahmen der Reiseverkehrsregelung **keine** Nachweise erforderlich, sofern es sich nicht um eine große Menge handelt (siehe Abschnitt 6.2.3.).

6.2.2. Psychotrope Stoffe für Erste Hilfe oder andere dringende Fälle an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen

Psychotrope Stoffe der Anlage 2, die in den für Erste Hilfe oder andere dringende Fälle an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr notwendigen Mengen mitgeführt werden ([§ 18 Psychotropenverordnung](#)) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*).

6.2.3. Arzneimittel, die psychotrope Stoff für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres enthalten

Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff der Anlage 2 enthalten und für den eigenen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres **ein-** oder **ausgeführt** werden, sofern es sich nicht um eine große Menge handelt ([§ 30 Abs. 3 Z 1 Suchtmittelgesetz](#) in Verbindung mit [§ 12 Abs. 1 Psychotropenverordnung](#)). Die Untergrenze einer großen Menge (Grenzmenge) ist in der [Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) festgelegt (siehe Anlage 7) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*).

6.2.4. Ausfuhr von psychotropen Stoffen im Rahmen der humanitären Hilfe

Psychotrope Stoffe der Anlage 2, die im Rahmen der **humanitären Hilfe ausgeführt** werden und für die eine entsprechende Bestätigung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die die Ausfuhrbewilligung ersetzt, vorgewiesen wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7043“*). Diese Unterlage ist nach Bestätigung der Ausfuhr der Partei zurückzugeben.

6.2.5. Sichergestellte psychotrope Stoffe für Zwecke der Strafverfolgung

Proben sichergestellter psychotroper Stoffe der Anlage 2, die im Rahmen des Beschlusses 2001/419/JI des Rates zwischen den nationalen Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten für Zwecke der Strafverfolgung, der Justiz oder der kriminaltechnischen Analyse **ein-, aus-** oder **durchgeführt** werden; der jeweiligen Sendung muss das im Beschluss 2001/419/JI vorgesehene, vollständig ausgefüllte Begleitformular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*) angeschlossen sein. Nationale Kontaktstelle Österreichs ist das Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt.

6.2.6. Auslandseinsätze des Bundesheeres

(1) Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf psychotrope Stoffe, die bei Auslandseinsätzen des Bundesheeres gemäß [§ 2 Abs. 1 lit. d des Wehrgesetzes 2001](#), BGBl. I Nr. 146/2001, zur Sicherstellung der ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres oder der veterinärmedizinischen Behandlung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere **ein-, aus- oder durchgeführt** werden.

(2) Als Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Beibringung einer entsprechenden Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7059“*).

7. Strafbestimmungen und Hinweise

7.1. Strafbestimmungen

7.1.1. Gerichtliche Strafen

(1) Die Einfuhr oder die Ausfuhr der in der Anlage 1 genannten Suchtgifte bzw. der in der Anlage 2 genannten psychotropen Stoffe entgegen den in dieser Findok behandelten Bestimmungen des [Suchtmittelgesetzes](#) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gerichtlich strafbar:

1. Einfuhr oder Ausfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 entgegen den bestehenden Vorschriften ([§ 27 Suchtmittelgesetz](#));
2. Einfuhr oder Ausfuhr von Suchtgiften der Anlage 1 in großen Mengen entgegen den bestehenden Vorschriften ([§ 28a Suchtmittelgesetz](#)); die Untergrenze einer großen Menge (Grenzmenge) ist in der [Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) festgelegt (siehe Anlage 6);
3. Einfuhr oder Ausfuhr von psychotropen Stoffen der Anlage 2 entgegen den bestehenden Vorschriften ([§ 30 Suchtmittelgesetz](#));
4. Einfuhr oder Ausfuhr von psychotropen Stoffen der Anlage 2 in großen Mengen entgegen den bestehenden Vorschriften ([§ 31a Suchtmittelgesetz](#)); die Untergrenze einer großen Menge (Grenzmenge) ist in der [Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) festgelegt (siehe Anlage 7).

Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt den Gerichten.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen (zB Nachschau) feststellen, dass Waren entgegen den Bestimmungen des [Suchtmittelgesetzes](#) eingeführt oder ausgeführt werden, so sind diese Organe gemäß [§ 43 Abs. 5 des Suchtmittelgesetzes](#) berechtigt, für Sicherheitsbehörden Personen festzunehmen ([§§ 170 bis 172 StPO](#)) und eine körperliche Untersuchung mit bildgebenden Verfahren (siehe Abs. 3) zu veranlassen sowie Suchtmittel vorläufig sicherzustellen, sofern diese Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Zollorgane haben dabei die Befugnisse und Verpflichtungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Von allen getroffenen Maßnahmen ist die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen sind ohne Verzug der Sicherheitsbehörde oder, falls dies zweckmäßiger erscheint, im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Gericht zu

übergeben. Auf Artikel 83 Abs. 2 UZK, wonach für Suchtgifte und psychotrope Stoffe keine Zollschuld entsteht, wenn sie nicht unter strenger Überwachung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke stehen, wird hingewiesen.

(3) Sofern eine Person festgenommen wird, weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Suchtgift im Körper verbirgt, kann sie zur Abwendung der weiteren Anhaltung die Untersuchung des Körpers mit geeigneten bildgebenden Verfahren (zB Röntgenuntersuchung) verlangen. Bei der Festnahme oder unmittelbar danach ist die betreffende Person mündlich und schriftlich über dieses Recht zu belehren. Ein Verlangen nach Durchführung einer derartigen Untersuchung ist zu protokollieren. Im Falle eines Verlangens nach Durchführung einer Untersuchung sind geeignete bildgebende Verfahren im geringstmöglichen für die Untersuchung notwendigen Maß anzuwenden. Der Betroffene ist zu diesem Zweck unverzüglich einem Arzt vorzuführen.

(4) Auf die Notwendigkeit zur Erstattung von Meldungen über Suchtgiftaufgriffe (siehe Erlass des BMF vom 28. Juni 2013, GZ. BMF-080000/0009-IV/3/2013) wird hingewiesen.

7.1.2. Verwaltungsübertretungen

(1) Die Durchfuhr der in der Anlage 1 genannten Suchtgifte bzw. der in der Anlage 2 genannten psychotropen Stoffe entgegen den in dieser Findok behandelten Bestimmungen des [Suchtmittelgesetzes](#) ist gemäß [§ 44 Abs. 1 Z 1 SMG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** ist allerdings **nicht strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen (zB Nachschau), solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Auf Artikel 83 Abs. 2 UZK, wonach für Suchtgifte und psychotrope Stoffe keine Zollschuld entsteht, wenn sie nicht unter strenger Überwachung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke stehen, wird hingewiesen. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(5) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Suchtmittelgesetzes](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige**

Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

- (6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

7.2. Hinweise

- (1) Im Hinblick auf die gesundheitspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs haben auch die im Abfertigungsdienst der Innerlandszollstellen eingesetzten Beamten zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich nicht genügt, illegal ein- oder ausgeführte Suchtmittel sicherzustellen, sondern dass alles unternommen werden muss, um die Urheber des illegalen Verkehrs zu ermitteln.
- (2) Bei Feststellung einer illegalen Suchtmittelsendung ist daher im Rahmen der Möglichkeiten des Abfertigungsbeamten alles zu unternehmen, um zu verhindern, dass vor dem Wirksamwerden der strafrechtlichen Ermittlungen der Aufgriff bekannt wird.

Anlage 1

Anhänge I bis V der [Suchtgifverordnung](#)

Anhang I

I.1. Stoffe und Zubereitungen gemäß [§ 2 Abs. 1 Suchtmittelgesetz](#):

I.1.a. Folgende Drogen und daraus hergestellte Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen:

Cannabis (Marihuana)

Blüten- oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist

ausgenommen sind

- die Blüten- oder Fruchtstände jener Hanfsorten, die
 1. im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002, ABl. Nr. L 193/2002 S. 1, oder
 2. in der österreichischen Sortenliste gemäß [§ 65 Saatgutgesetz 1997](#), BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung,angeführt sind und deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 % nicht übersteigt,
- Produkte aus Nutzhanfsorten, die im ersten Spiegelstrich angeführt sind, sofern der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 % vor, während und nach dem Produktionsprozess nicht übersteigt und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich rentabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden kann, sowie
- die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.

Cannabisharz (Haschisch)

das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzenteile

Cocablätter; ausgenommen sind jene zur Aromatisierung von Lebensmitteln dienenden Extrakte aus Cocablättern, denen das Cocain, Ecgonin und alle anderen Ecgonin-Alkaloide entzogen worden sind (decocainierte Extrakte). Als decocainiert gilt ein Extrakt, dessen

Gehalt an Cocain, Ecgonin oder anderen Ecgonin-Alkaloiden in Summe 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm nicht übersteigt. Ausgenommen sind ferner die mit einem decocainierten Extrakt aromatisierten Lebensmittel, wenn der Gehalt an Cocain, Ecgonin oder anderen Ecgonin-Alkaloiden in Summe 1,25 ppm oder 1,25 Milligramm pro Liter oder Kilogramm des Lebensmittels nicht übersteigt

Hanf siehe Cannabis

Mohnstrohkonzentrat

das Produkt, das bei der Behandlung von Mohnstroh zum Zwecke der Konzentration seiner Alkaloide erhalten wurde

Opium, Rohopium

der geronnene Saft der zur Art der Papaver somniferum gehörenden Pflanzen

I.1.b. Folgende Stoffe:

Acetorphin
Acetyl-alpha-methylfentanyl
Acetylentanyl
Acetylmethadol
Acryloylfentanyl
AH-7921
Alfentanil
Allylprodin
Alphacetylmethadol
Alphameprodin
Alphamethadol
Alpha-methylfentanyl
Alpha-methylthiofentanyl
Alphaprodin
Anileridin
Benzethidin
Benzylmorphin
Betacetylmethadol
Beta-hydroxyfentanyl
Beta-hydroxy-3-methylfentanyl
Betameprodin
Betamethadol
Betaprodin
Bezitramid
Butyrfentanyl
Carfentanil
Clonitazen

Cocain
Codein-N-oxid
Codoxim
Crotonylfentanyl
Desomorphin
Dextromoramid
Diamprodin
Diethylthiambutene
Difenoxyline
Dihydromorphin
Dimenoxadol
Dimepheptanol
Dimethylthiambutene
Dioxaphetylbutyrate
Diphenoxylate
Dipipanone
Drotebanol
Ecgonine, seine Ester und Derivate, die in Ecgonine und Cocain umgewandelt werden können
Ethylmethylthiambutene
Etonitazene
Etorphine
Etoxeridin
Fentanyl
4-Fluoroisobutyrylfentanyl, 4-FIBF, pFIBF
Furanylfentanyl
Furethidin
Heroin, Diacetylmorphin
Hydrocodone
Hydromorphone
Hydromorphone
Hydroxypethidine
Isomethadone
Ketobemidon
Levacetylmethadol
Levomethorphan, ausgenommen Dextromethorphan
Levomoramide
Levophenacylmorphan
Levo-(R-)-Methadon (Polamidon)
Levorphanol
Metazocin
Methadone
Methadon-Zwischenprodukt
Methyldesorphine
Methyldihydromorphin

3-Methylfentanyl
3-Methylthiofentanyl
Metopon
Moramid-Zwischenprodukt
Morpheridin
Morphin
Morphinmethobromid und andere quartäre Salze des Morphins
Morphin-N-oxid
MPPP
MT-45
Myrofphin
Nicomorphin
Noracymethadol
Norlevorphanol
Normethadon
Normorphin
Norpipanon
Ocfentanil
Oripavrin
Orthofluorofentanyl
Oxycodon
Oxymorphon
Para-fluorofentanyl
Parafluorobutyrylfentanyl
PEPAP
Pethidin
Pethidin-Zwischenprodukt A
Pethidin-Zwischenprodukt B
Pethidin-Zwischenprodukt C
Phenadoxon
Phenampromid
Phenazocin
Phenomorphan
Phenoperidin
Piminodin
Piritramid
Proheptazin
Properidin
Racemethorphan
Racemoramid
Racemorphan
Sufentanil
Tetrahydrofuranylentanyl, THF-F
Thebacon

Thebain
Thiofentanyl
Tilidin
Trimeperidin
U-47700
Valerylentanyl

I.1.c. Weiters:

die Isomere der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte
die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte
die Salze der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Salze der Isomere
sämtliche Zubereitungen der unter I.1.b. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

I.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach I.1. vergleichbares Gefährdungspotenzial aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind ([§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz](#)):

Cyclopropylfentanyl
Levacetylmethadol
Methoxyacetylentanyl
Monoacetylmorphin, 6-Acetyl-Morphin
Remifentanil
Tepentadol

die Isomere der unter I.2. angeführten Suchtgifte
die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte
die Salze der unter I.2. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Salze der Isomere
sämtliche Zubereitungen der unter I.2. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den

Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

Anhang II

Acetyldihydrocodein

Äthylmorphin

Codein

Dextropropoxyphen

Dihydrocodein

Ethylmorphin

Nicocodin

Nicodicodin

Norcodein

Pholcodin

Propiram

abgesehen von den in Anhang III bezeichneten Zubereitungen

die Isomere der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte

die Salze der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze

der Ester, Äther und Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne

am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich

diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren

den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht

übersteigt

Anhang III

III.1. Pharmazeutische Zubereitungen, die folgende Suchtgifte des Anhanges II enthalten:

Acetyldihydrocodein

Codein

Dihydrocodein

Ethylmorphin

Nicocodin

Nicodicodin

Norcodein

Pholcodin

wenn es sich um Zubereitungen mit einem oder mehreren nicht den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Bestandteilen handelt und diese Zubereitungen je Einzeldosis nicht mehr als 100 mg Suchtgift (berechnet als Base) oder 2,5 Prozent in unaufgeteilten Zubereitungen enthalten

Zubereitungen von Propiram, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 100 mg Propiram (berechnet als Base) und mindestens die gleiche Menge Methylcellulose enthalten

Zubereitungen von Dextropropoxyphen für orale Anwendung ohne einen weiteren den österreichischen Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Bestandteil, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 135 mg Dextropropoxyphen (berechnet als Base) oder in unaufgeteilten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Prozent dieses Stoffes enthalten

III.2.

Zubereitungen von Tramadol

Zubereitungen von Difenoxin, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 0,5 mg Difenoxin (berechnet als Base) und mindestens 5 Prozent dieser Menge Atropinsulfat enthalten

Zubereitungen von Diphenoxylat, wenn diese je Einzeldosis nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat (berechnet als Base) und mindestens 1 Prozent dieser Menge Atropinsulfat enthalten

Anhang IV

IV.1. Stoffe und Zubereitungen des Anhangs II des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe ([§ 2 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#))

AB-CHMINACA

AB-FUBINACA

AB-PINACA

ADB-FUBINACA

AM-2201

Amphetamin

4-CMC, 4-Chloromethcathinon, Clephedron

Dexamphetamin

Delta-9-Tetrahydrocannabinol und dessen stereochemischen Varianten

Ethylon

Eethylphenidat

5F-AMB-PINACA, 5F-AMB, 5F-MMB-PINACA

5F-APINACA, 5F-AKB-48

Fenetyllin

4-Fluoroamphetamin, 4-FA

4F-MDMB-BINACA

5F-MDMB-PICA, 5F-MDMB-2201

5F-MDMB-PINACA, 5F-ADB

5F-PB-22

FUB-AMB, MMB-FUBINACA, AMB-FUBINACA

Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), ausgenommen in Zubereitungen, wenn sie kein weiteres Suchtmittel enthalten und, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, nicht mehr als 1 Prozent Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) enthalten

JWH-018

Levamfetamin

Levomethamphetamine

MDMB-CHMICA

Mecloqualon

Methamphetamine

Methamphetamine-Razemat

Methaqualon

Methiopropamin, MPA

Methoxetamin, MXE

3,4-Methylendioxypyrovaleron, MDPV

4-Methylethcathinon, 4-MEC

Methylon, beta-keto-MDMA

Methylphenidat

N-Ethylhexedron

N-Ethynorpentylon, Ephylon

Paramethyl-4-methylaminorex, 4,4'-DMAR

Pentedron

Phencyclidin

Phenmetrazin

α-PHP

α-Pyrrolidinovalerophenon, α-PVP

Secobarbital

UR-144

XLR-11

Zipeprol

die Isomere der unter IV.1. angeführten Suchtgifte

die Ester*, Äther und Molekülverbindungen der unter IV.1. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter IV.1. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der unter IV.1. angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

* ausgenommen Butyro-1,4-lacton (GBL)

IV.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach IV.1. vergleichbares Gefährdungspotenzial aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind ([§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz](#)):

Buprenorphin

Cannabis nur in Form von Zubereitungen aus Cannabisextrakten, die als Arzneispezialitäten zugelassen sind

Pentazocin

Tramadol

abgesehen von den in Anhang III bezeichneten Zubereitungen

Anhang V

V.1. Stoffe und Zubereitungen des Anhangs I des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe ([§ 2 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#)):

N-Äthyl MDA

25B-NBOMe, 2C-B-NBOMe

Brolamfetamin, DOB

Cathinon

2C-B

25C-NBOMe, 2C-C-NBOMe

DET

DMA

DMHP

DMT

DOC

DOET

Etycyclidin, PCE

Etryptamin

N-Hydroxy MDA

25I-NBOMe, 2C-I-NBOMe

Levamphetamin ¹⁾

(+)-Lysergid, LSD, LSD-25

MDMA

Mescalin

Methcathinon

4-Methylaminorex

MMDA

Parahexyl

PMA

Psilocin, Psilotin

Psilocybin

Rolicyclidin, PHP, PCPY

STP, DOM

Tenamfetamin, MDA

Tenocyclidin, TCP

Tetrahydrocannabinol, die folgenden Isomere 6a (10a), 6a (7), 7, 8, 9, 10, 9 (11) und deren stereochemischen Varianten

TMA

die Isomere der unter V.1. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter V.1. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter V.1. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Molekülverbindungen sowie Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

¹⁾ Druckfehler in der Verordnung: Levamphetamin (Levamfetamin) ist im Anhang IV der Suchtgiftverordnung enthalten.

V.2. Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften nach V.1. vergleichbares Gefährdungspotenzial aufweisen und daher diesen gleichgestellt sind ([§ 2 Abs. 3 Suchtmittelgesetz](#)):

ADB-CHMINACA

5-(2-Aminopropyl)indol

2C-I

2C-T-2

2C-T-7

Benzylpiperazin (BZP)

CUMYL-4CN-BINACA

MBDB

MDE

4-Methylamphetamin

4-Methyl-Methcathinon

4-MTA

PMMA

TMA-2

THCA

die Isomere der unter V.2. angeführten Suchtgifte

die Ester, Äther und Molekülverbindungen der unter V.2. angeführten Suchtgifte

die Salze der unter V.2. angeführten Suchtgifte einschließlich der möglichen Salze der Ester, Äther und Molekülverbindungen sowie Salze der Isomere

sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten Suchtgifte, wenn sie nicht ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich

diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren den Suchtgiftbestimmungen unterliegenden Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,001 nicht übersteigt

Anlage 2

Anlage 1 der Psychotropenverordnung

1. Stoffe und Zubereitungen des Anhanges III des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Psychotrope Stoffe ([§ 3 Abs. 1 Suchtmittelgesetz](#)):

Amobarbital

Butalbital

Cathin; (+)-Norpseudoephedrin

Cyclobarbital

Flunitrazepam *

Glutethimid

Pentobarbital

die Salze der unter 1. angeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten psychotropen Stoffe, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren dieser Verordnung unterliegenden psychotropen Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,01 nicht übersteigt

* Verschreibung nur auf Suchtgiftrezept ([§ 10 Abs. 3](#))

2. Stoffe und Zubereitungen des Anhanges IV des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Psychotrope Stoffe ([§ 3 Abs. 1 Suchtmittelgesetz](#)):

Allobarbital

Alprazolam

Amfepramon

Aminorex

Barbital, ausgenommen in Zubereitungen, wenn sie kein weiteres Suchtmittel enthalten und, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und je Packungseinheit nicht mehr als 20g Barbital, berechnet als Säure, enthalten.

Benzfetamin

Bromazepam

Brotizolam

Butobarbital

Camazepam

Chlordiazepoxid

Clobazam

Clonazepam

Clorazepat

Clotiazepam

Cloxazolam

Delorazepam

Diazepam

Estazolam

Ethchlorvynol

Ethinamat

Ethylloflazepate

Etilamfetamin

Etizolam

Fencamfamin

Fenproporex

Flualprazolam

Fludiazepam

Flurazepam

Halazepam

Haloxazolam

Ketazolam

Lefetamin

Loprazolam

Lorazepam

Lormetazepam

Mazindol

Medazepam

Mefenorex

Meprobamat

Mesocarb

Methylphenobarbital

Methyprylon

Midazolam

Nimetazepam

Nitrazepam

Nordazepam

Oxazepam

Oxazolam

Pemolin

Phenazepam

Phendimetrazin

Phenobarbital

Phentermin

Pinazepam

Pipradrol

Prazepam

Pyrovaleron

Secbutabarbital

Temazepam

Tetrazepam

Triazolam

Vinylbital

Zolpidem

die Salze der unter 2. angeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist sämtliche Zubereitungen der in diesem Anhang angeführten psychotropen Stoffe, wenn sie nicht, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen und ihr Gehalt an einem oder mehreren dieser Verordnung unterliegenden psychotropen Stoffen jeweils den Prozentsatz von 0,01 nicht übersteigt

Anlage 3

Liste der Suchtmittel, geordnet nach Positionen der Kombinierten Nomenklatur

Hinweis:

In der Spalte „Anlage“ bedeuten:

- A es handelt sich um ein in den Anhängen I bis V der [Suchtgiftverordnung](#) (siehe Anlage 1) genanntes Suchtgift; der jeweilige Anhang der [Suchtgiftverordnung](#) wird durch den Zusatz „(Anhang I)“, „(Anhang II)“, „(Anhang III)“, „(Anhang IV)“ oder „(Anhang V)“ angegeben;
- B es handelt sich um einen in der [Anlage 1 der Psychotropenverordnung](#) (siehe Anlage 2) genannten Stoff.

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
ex 0602 90 50	Hanfpflanzen	A (Anhang I) und Abschnitt 1.1.4.
ex 0604 20 90	Mohnstroh (Mohnkapseln)	Abschnitt 1.1.3.
	Hanfpflanzen	A (Anhang I) und Abschnitt 1.1.4.
0604 90 91 0604 90 99	Mohnstroh (Mohnkapseln)	Abschnitt 1.1.3.
	Hanfpflanzen	A (Anhang I) und Abschnitt 1.1.4.
1211 30	Cocablätter	A (Anhang I)
ex 1211 90 86	Cannabis	A (Anhang I)
ex 1301 90	Cannabisharz (Haschisch)	A (Anhang I)
1302 11	Opium, Rohopium	A (Anhang I)
ex 1302 19 70	Cannabis-Extrakte und –Tinkturen	A (Anhang I)
	Mohnstrohkonzentrat	A (Anhang I)
ex 1404 90	Mohnstroh (Mohnkapseln)	Abschnitt 1.1.3.
ex 2905 51	Ethchlorvynol	B (Anlage 2)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
ex 2918 19 98	GHB (Gamma-Hydroxybutyrat-Acid)	A (Anhang IV)
2921 46	Amfetamin	A (Anhang IV)
	Benzfetamin	B (Anlage 2)
	Dexamphetamin	A (Anhang IV)
	Etilamfetamin	B (Anlage 2)
	Fencamfamin	B (Anlage 2)
	Lefetamin	B (Anlage 2)
	Levamfetamin	A (Anhang IV)
	Mefenorex	B (Anlage 2)
	Phentermin	B (Anlage 2)
ex 2921 49	4-Fluoroamphetamin, 4-FA	A (Anhang IV)
	4-Methylamphetamin	A (Anhang V)
	Eticyclidin	A (Anhang V)
	PCE	A (Anhang V)
2922 14	Dextropropoxyphen	A (Anhang II)
ex 2922 19	Acetylmethadol	A (Anhang I)
	Alphacetylmethadol	A (Anhang I)
	Alphamethadol	A (Anhang I)
	Betacetylmethadol	A (Anhang I)
	Betamethadol	A (Anhang I)
	Dimenoxadol	A (Anhang I)
	Dimepheptanol	A (Anhang I)
	Levacetylmethadol	A (Anhang I)
	Noracymethadol	A (Anhang I)
ex 2922 29	25B-NBOMe, 2C-B-NBOMe	A (Anhang V)
	25C-NBOMe, 2C-C-NBOMe	A (Anhang V)
	25I-NBOMe, 2C-I-NBOMe	A (Anhang V)
	Brolamfetamin	A (Anhang V)
	DOB	A (Anhang V)
	DOC (= 2,5-Dimethoxy-4-chloroamphetamine)	A (Anhang V)
	DOET	A (Anhang V)
	DOM	A (Anhang V)
	STP	A (Anhang V)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	DMA	A (Anhang V)
	PMA	A (Anhang V)
	Tepentadol	A (Anhang I)
	TMA	A (Anhang V)
	TMA-2 (2,3,4-Trimethoxyamphetamine)	A (Anhang V)
	2C-I (4-Iod-2,5-dimethoxyphenylethylamin)	A (Anhang V)
2922 31	Amfepramon	B (Anlage 2)
	Methadon, einschließlich Isomethadon und Levo-(R(-)) Methadon (Polamidon)	A (Anhang I)
	Normethadon	A (Anhang I)
ex 2922 39	N-Ethylhexedron	A (Anhang IV)
2922 44	Tilidin	A (Anhang I)
ex 2922 50	Methoxetamin, MXE	A (Anhang IV)
	Tramadol	A (Anhang IV)
2924 11	Meprobamat	B (Anlage 2)
ex 2924 24	Ethinamat	B (Anlage 2)
ex 2924 29 70	AH-7921	A (Anhang I)
	Diamppromid	A (Anhang I)
	U-47700	A (Anhang I)
2925 12	Glutethimid	B (Anlage 2)
2926 30	Methadon-Zwischenprodukt	A (Anhang I)
	Fenproporex	B (Anlage 2)
ex 2930 90 98	4-MTA	A (Anhang V)
2932 95	Tetrahydrocannabinole (=THCA) und die im Anhang V angeführten Isomere	A (Anhang V)
ex 2932 99	Delta-9-Tetrahydrocannabinol synthetischen Ursprungs und deren stereochemischen Varianten	A (Anhang IV)
	Ethylon	A (Anhang IV)
	Methylon, beta-keto-MDMA	A (Anhang IV)
	MBDB	A (Anhang V)
	MDA	A (Anhang V)
	MDE	A (Anhang V)
	MDMA	A (Anhang V)
	N-Äthyl MDA	A (Anhang V)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
ex 2933 33	N-Ethylnorpentylon, Ephylon	A (Anhang IV)
	Tenamfetamin	A (Anhang V)
	DMHP	A (Anhang V)
	MMDA	A (Anhang V)
	N-Hydroxy MDA	A (Anhang V)
	Parahexyl	A (Anhang V)
ex 2933 39 99	Alfentanil	A (Anhang I)
	Anileridin	A (Anhang I)
	Bezitramid	A (Anhang I)
	Bromazepam	B (Anlage 2)
	Difenoxin	A (Anhang I)
	Diphenoxylat	A (Anhang I)
	Dipipanon	A (Anhang I)
	Fentanyl	A (Anhang I)
	Ketobemidon	A (Anhang I)
	Methylphenidat	A (Anhang IV)
	Pentazocin	A (Anhang IV)
	Pethidin	A (Anhang I)
	Pethidin-Zwischenprodukt A	A (Anhang I)
	Phencyclidin	A (Anhang IV)
	Phenoperidin	A (Anhang I)
	Pipradrol	B (Anlage 2)
	Piritramid	A (Anhang I)
	Propiram	A (Anhang II)
	Trimeperidin	A (Anhang I)
	4-Fluoroisobutyrfentanyl, 4-FIBF, pFIBF	A (Anhang I)
	Acetyl-alpha-methylfentanyl	A (Anhang I)
	Acetylfentanyl	A (Anhang I)
	Acryloylfentanyl	A (Anhang I)
	Allylprodin	A (Anhang I)
	Alpha-methylfentanyl	A (Anhang I)
	Alphameprodin	A (Anhang I)
	Alphaprodin	A (Anhang I)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	Benzethidin	A (Anhang I)
	Beta-hydroxy-3-methylfentanyl	A (Anhang I)
	Beta-hydroxyfentanyl	A (Anhang I)
	Betameprodin	A (Anhang I)
	Betaprodin	A (Anhang I)
	Butyrfentanyl	A (Anhang I)
	Carfentanil	A (Anhang I)
	Crotonylfentanyl	A (Anhang I)
	Cyclopropylfentanyl	A (Anhang I)
	Ethylphenidat	A (Anhang IV)
	Etoxeridin	A (Anhang I)
	Hydroxypethidin	A (Anhang I)
	Metazocin	A (Anhang I)
	Methoxyacetylfentanyl	A (Anhang I)
	3-Methylfentanyl	A (Anhang I)
	MPPP	A (Anhang I)
	Norpipanon	A (Anhang I)
	Ocfentanil	A (Anhang I)
	Orthoflourofentanyl	A (Anhang I)
	Parafluorobutyrylfentanyl	A (Anhang I)
	Para-fluorofentanyl	A (Anhang I)
	PEPAP	A (Anhang I)
	Pethidin-Zwischenprodukt B	A (Anhang I)
	Pethidin-Zwischenprodukt C	A (Anhang I)
	Phenampromid	A (Anhang I)
	Phenazocin	A (Anhang I)
	Piminodin	A (Anhang I)
	Properidin	A (Anhang I)
	Remifentanil	A (Anhang I)
	Valerylentanyl	A (Anhang I)
2933 41	Levorphanol	A (Anhang I)
ex 2933 49 90	5F-PB-22	A (Anhang IV)
	Drotebanol	A (Anhang I)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	Levomethorphan, ausgenommen Dextromethorphan	A (Anhang I)
	Levophenacylmorphan	A (Anhang I)
	Norlevorphanol	A (Anhang I)
	Phenomorphan	A (Anhang I)
	Racemethorphan	A (Anhang I)
	Racemorphan	A (Anhang I)
2933 53	Amobarbital	B (Anlage 2)
	Barbital	B (Anlage 2)
	Phenobarbital	B (Anlage 2)
	Allobarbital	B (Anlage 2)
	Butalbital	B (Anlage 2)
	Butobarbital	B (Anlage 2)
	Cyclobarbital	B (Anlage 2)
	Methylphenobarbital	B (Anlage 2)
	Pentobarbital	B (Anlage 2)
	Secbutabarbital	B (Anlage 2)
	Secobarbital	A (Anhang IV)
	Vinylbital	B (Anlage 2)
2933 55	Loprazolam	B (Anlage 2)
	Mecloqualon	A (Anhang IV)
	Methaqualon	A (Anhang IV)
	Zipeprol	A (Anhang IV)
ex 2933 59 95	Benzylpiperazin (BZP)	A (Anhang V)
	MT-45	A (Anhang I)
2933 72	Clobazam	B (Anlage 2)
	Methyprylon	B (Anlage 2)
ex 2933 91 10	Flualprazolam	B (Anlage 2)
ex 2933 91 90	Alprazolam	B (Anlage 2)
	α -Pyrrolidinovalerophenon, α -PVP	A (Anhang IV)
	Camazepam	B (Anlage 2)
	Clonazepam	B (Anlage 2)
	Diazepam	B (Anlage 2)
	Estazolam	B (Anlage 2)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	Ethylloflazepate	B (Anlage 2)
	Fludiazepam	B (Anlage 2)
	Flunitrazepam	B (Anlage 2)
	Flurazepam	B (Anlage 2)
	Halazepam	B (Anlage 2)
	Lorazepam	B (Anlage 2)
	Lormetazepam	B (Anlage 2)
	Medazepam	B (Anlage 2)
	Midazolam	B (Anlage 2)
	Nimetazepam	B (Anlage 2)
	Nitrazepam	B (Anlage 2)
	Nordazepam	B (Anlage 2)
	Oxazepam	B (Anlage 2)
	Pinazepam	B (Anlage 2)
	Prazepam	B (Anlage 2)
	Temazepam	B (Anlage 2)
	Tetrazepam	B (Anlage 2)
	Triazolam	B (Anlage 2)
	Chlordiazepoxid	B (Anlage 2)
	Clorazepat	B (Anlage 2)
	Delorazepam	B (Anlage 2)
	Mazindol	B (Anlage 2)
	Pyrovaleron	B (Anlage 2)
ex 2933 99 80	4F-MDMB-BINACA	A (Anhang IV)
	5-(2-Aminopropyl)indol	A (Anhang V)
	5F-AMB-PINACA, 5F-AMB, 5F-MMB-PINACA	A (Anhang IV)
	5F-APINACA, 5F-AKB-48	A (Anhang IV)
	5F-MDMB-PICA, 5F-MDMB-2201	A (Anhang IV)
	5F-MDMB-PINACA, 5F-ADB	A (Anhang IV)
	α-PHP	A (Anhang IV)
	AB-CHMINACA	A (Anhang IV)
	AB-FUBINACA	A (Anhang IV)
	AB-PINACA	A (Anhang IV)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	ADB-CHMINACA	A (Anhang V)
	AMB-FUBINACA	A (Anhang IV)
	AM-2201	A (Anhang IV)
	Clonitazen	A (Anhang I)
	CUMYL-4CN-BINACA	A (Anhang V)
	Etonitazen	A (Anhang I)
	Etryptamin	A (Anhang V)
	FUB-AMB, MMB-FUBINACA, AMB-FUBINACA	A (Anhang IV)
	JWH-018	A (Anhang IV)
	MDMB-CHMICA	A (Anhang IV)
	PCPY	A (Anhang V)
	Phenazepam	B (Anlage 2)
	PHP	A (Anhang V)
	Proheptazin	A (Anhang I)
	Rolicyclidin	A (Anhang V)
	UR-144	A (Anhang IV)
	XLR-11	A (Anhang IV)
	Zolpidem	B (Anlage 2)
2934 91	Aminorex	B (Anlage 2)
	Brotizolam	B (Anlage 2)
	Clotiazepam	B (Anlage 2)
	Cloxzazolam	B (Anlage 2)
	Dextromoramid	A (Anhang I)
	Haloxazolam	B (Anlage 2)
	Ketazolam	B (Anlage 2)
	Mesocarb	B (Anlage 2)
	Oxazolam	B (Anlage 2)
	Pemolin	B (Anlage 2)
	Phendimetrazin	B (Anlage 2)
	Phenmetrazin	A (Anhang IV)
	Sufentanil	A (Anhang I)
2934 99 90	Alpha-methylthiofentanyl	A (Anhang I)
	3,4-Methylendioxypyrovaleron, MDPV	A (Anhang IV)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
2939 11	3-Methylthiofentanyl	A (Anhang I)
	Diethylthiambuten	A (Anhang I)
	Dimethylthiambuten	A (Anhang I)
	Dioxaphetylbutyrat	A (Anhang I)
	Ethylmethylthiambuten	A (Anhang I)
	Etizolam	B (Anlage 2)
	Furanylfentanyl	A (Anhang I)
	Furethidin	A (Anhang I)
	Levomoramid	A (Anhang I)
	Methiopropamin, MPA	A (Anhang IV)
	4-Methylaminorex	A (Anhang V)
	Moramid-Zwischenprodukt	A (Anhang I)
	Morpheridin	A (Anhang I)
	Paramethyl-4-methylaminorex, 4,4'-DMAR	A (Anhang IV)
	Phenadoxon	A (Anhang I)
	Racemoramid	A (Anhang I)
	Tenocyclidin (=TCP)	A (Anhang V)
	Tetrahydrofuranylfentanyl, THF-F	A (Anhang I)
	2-C-T-2 (2,5-Dimethoxy-4-ethylthiophenylethylamin)	A (Anhang V)
	2-C-T-7 (2,5-Dimethoxy-4(n)-propylthiophenylethylamin)	A (Anhang V)
2939 11	Buprenorphin	A (Anhang IV)
	Codein	A (Anhang II)
	Diacetylmorphin (Heroin)	A (Anhang I)
	Dihydrocodein	A (Anhang II)
	Ethylmorphin (Äthylmorphin)	A (Anhang II)
	Etorphin	A (Anhang I)
	Heroin, Diacetylmorphin	A (Anhang I)
	Hydrocodon	A (Anhang I)
	Hydromorphon	A (Anhang I)
	Mohnstrohkonzentrat	A (Anhang I)
	Morphin	A (Anhang I)
	Nicomorphin	A (Anhang I)
	Oxycodon	A (Anhang I)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	Oxymorphon	A (Anhang I)
	Pholcodin	A (Anhang II)
	Thebacon	A (Anhang I)
	Thebain	A (Anhang I)
ex 2939 19	Acetorphin	A (Anhang I)
	Acetyldihydrocodein	A (Anhang II)
	Benzylmorphin	A (Anhang I)
	Codein-N-oxid	A (Anhang I)
	Codoxim	A (Anhang I)
	Desomorphin	A (Anhang I)
	Dihydromorphin	A (Anhang I)
	Hydromorphenol	A (Anhang I)
	Methyldesorphan	A (Anhang I)
	Methyldihydromorphin	A (Anhang I)
	Metopon	A (Anhang I)
	Monoacetylmorphin, 6-Acetyl-Morphin	A (Anhang I)
	Morphinmethobromid und andere quartäre Salze des Morphins	A (Anhang I)
	Morphin-N-oxid	A (Anhang I)
	Myrophan	A (Anhang I)
	Nicocodin	A (Anhang II)
	Nicodicodin	A (Anhang II)
	Norcodein	A (Anhang II)
	Normorphin	A (Anhang I)
	Oripavrin	A (Anhang I)
2939 43	Cathin	B (Anlage 2)
ex 2939 44	(+)-Norpseudoephedrin	B (Anlage 2)
2939 51	Fenetyllin	A (Anhang IV)
ex 2939 69	LSD, LSD-25, (+)-Lysergid	A (Anhang V)
ex 2939 71	Levomethamphetamine	A (Anhang IV)
	Cocain	A (Anhang I)
	Ergonin	A (Anhang I)
	Metamphetamine-Razemat	A (Anhang IV)
	Methamphetamine	A (Anhang IV)

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
	PMMA (Anhang Anhang Paramethoxymethamphetamine)	A (Anhang V)
ex 2939 79	2C-B (4-Bromo-2,5 dimethoxyphenethylamin)	A (Anhang V)
ex 2939 80	4-CMC, 4-Chloromethcathinon, Clephedron	A (Anhang IV)
	Cathinon	A (Anhang V)
	DET	A (Anhang V)
	DMT	A (Anhang V)
	Mescalin	A (Anhang V)
	Methcathinon	A (Anhang V)
	4-Methylethcathinon, 4-MEC	A (Anhang IV)
	4-Methyl-Methcathinon („Mephedron“)	A (Anhang V)
	Pentedron	A (Anhang IV)
	Psilocin, Psilotin	A (Anhang V)
	Psilocybin	A (Anhang V)
	Thiofentanyl	A (Anhang I)
ex 3001	Waren dieser Position, sofern sie Suchtmittel enthalten	A (Anlage 1, Anhang I – V), B (Anlage 2)
ex 3002	Waren dieser Position, sofern sie Suchtmittel enthalten	A (Anlage 1, Anhang I – V), B (Anlage 2)
ex 3003	Waren dieser Position, sofern sie Suchtmittel enthalten	A (Anlage 1, Anhang I – V), B (Anlage 2)
ex 3004	Waren dieser Position, sofern sie Suchtmittel enthalten	A (Anlage 1, Anhang I – V), B (Anlage 2)

Anlage 4**Muster einer Einfuhrbewilligung****Blatt 3**

Blatt / Page 3

REPUBLIC OF AUSTRIA
 BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT,
 PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ

REPUBLIC OF AUSTRIA
 FEDERAL MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS,
 HEALTH, CARE AND CONSUMER PROTECTION

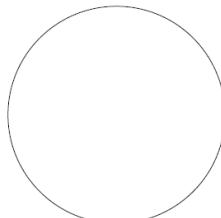
Radetzkystr. 2; A-1030 Wien
 Tel.: +43 (0)1 711 00 64 - 4787 Fax: +43 (0)1 713 44 04 1613

Einfuhrbewilligung - Import Authorization

Rechtsgrundlage: Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/97 i.d.g.F., Einzige Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen 1961 samt Zusatzprotokoll 1972 und Konvention der Vereinten Nationen über psychotrope Substanzen 1971 <i>Based on: Law on Narcotic Drugs, Federal Gaz. I No. 112/97, as amended, United Nations Single Convention on Narcotic Drugs 1961 as amended by the 1972 Protocol, and United Nations Convention on Psychotropic Substances 1971</i>	
GZ / No.:	
Importeur: <i>Importer:</i>	
Exporteur: <i>Exporter:</i>	
Menge und Bezeichnung der Substanzen oder Zubereitungen: <i>Quantity and designation of the substances or preparations:</i>	
Menge und Bezeichnung des Suchtgiftes oder der psychotropen Substanz: <i>Quantity and designation of the narcotic drug or psychotropic substance:</i>	
Sonderbedingungen: <i>Special conditions:</i>	Teilsendungen verboten! <i>Partial shipments prohibited!</i>
Verwendungszweck: <i>Intended purpose:</i>	Zum Verbrauch in Österreich. <i>For the Austrian market.</i>
Zollabfertigung: <i>Customs clearance:</i> Zollabfertigung im Warenverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union: Das Abfertigungsamt vermerkt die tatsächlich abgefertigte Ware und übersendet dieses Exemplar der Einfuhrbewilligung dem BMSGPK.	Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der Europäischen Union übersendet der Importeur umgehend dieses Exemplar der Einfuhrbewilligung nach Erhalt der Ware zusammen mit der Einfuhrmeldung dem BMSGPK, Abt. IX/A/9, Radetzkystr. 2, 1030 Wien.

Gültig / Valid:

Wien / Vienna,

Für den Bundesminister:
For the Federal Minister:

Diese Ausfertigung ist vom Zollamt einzuziehen

Anlage 5**Muster einer Ausfuhrbewilligung****Blatt 3**

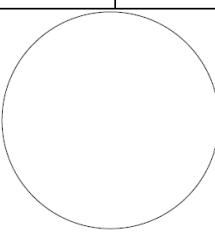
Blatt / Page 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT,
PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ

REPUBLIC OF AUSTRIA
FEDERAL MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS,
HEALTH, CARE AND CONSUMER PROTECTION

 Radetzkystr. 2; A-1030 Wien
 Tel.: +43 (0)1 711 00 64 - 4787 Fax: +43 (0)1 713 44 04 1613

Ausfuhrbewilligung - Export Authorization

<small>Rechtsgrundlage: Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/97 i.d.g.F., Einzige Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen 1961 samt Zusatzprotokoll 1972 und Konvention der Vereinten Nationen über psychotrope Substanzen 1971 Based on: Law on Narcotic Drugs, Federal Gaz. I No. 112/97, as amended, United Nations Single Convention on Narcotic Drugs 1961 as amended by the 1972 Protocol, and United Nations Convention on Psychotropic Substances 1971</small>		
GZ / No.:		
Exporteur: <i>Exporter:</i>		
Importeur: <i>Importer:</i>		
Menge und Bezeichnung der Substanzen oder Zubereitungen: <i>Quantity and designation of the substances or preparations:</i>		
Menge und Bezeichnung des Suchtgiftes oder der psychotropen Substanz: <i>Quantity and designation of the narcotic drug or psychotropic substance:</i>		
Sonderbedingungen: <i>Special conditions:</i>	Teilsendungen verboten! <i>Partial shipments prohibited!</i>	
Vergebührung:	An Eingabe- und Beilagengebühren sowie Verwaltungsabgabe sind vom Exporteur gemäß Gebührengesetz zu entrichten: Euro. Die Einhebung der Gebührenschuld erfolgt zusammengefasst mittels gesonderter Vorschreibung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Es wird daher ersucht, diese Sammelrechnung abzuwarten und keine Einzelüberweisungen vorzunehmen.	
Zollabfertigung / <i>Customs clearance:</i> Zollabfertigung im Warenverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union: Das Abfertigungszollamt vermerkt die tatsächlich abgefertigte Ware und schließt dieses Exemplar der Ausfuhrbewilligung an.		
Import permit issued by:	Date:	Number:
Gültig bis / Expiration date: 		

Diese Ausfertigung ist den Versandpapieren anzuschließen und begleitet die Sendung in das Bestimmungsland

Wien / Vienna,

Für den Bundesminister:
For the Federal Minister:

Blatt 4

Blatt / Page 4

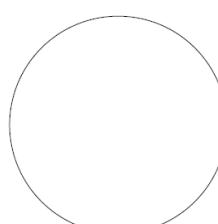
REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT,
 PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ

REPUBLIC OF AUSTRIA
 FEDERAL MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS,
 HEALTH, CARE AND CONSUMER PROTECTION

Radetzkystr. 2; A-1030 Wien
 Tel.: +43 (0)1 711 00 64 - 4787 Fax: +43 (0)1 713 44 04 1613

Ausfuhrbewilligung - Export Authorization

Rechtsgrundlage: Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/97 i.d.g.F., Einzige Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen 1961 samt Zusatzprotokoll 1972 und Konvention der Vereinten Nationen über psychotrope Substanzen 1971 <i>Based on: Law on Narcotic Drugs, Federal Gaz. I No. 112/97, as amended, United Nations Single Convention on Narcotic Drugs 1961 as amended by the 1972 Protocol, and United Nations Convention on Psychotropic Substances 1971</i>		
GZ / No.:		
Exporteur: <i>Exporter:</i>		
Importeur: <i>Importer:</i>		
Menge und Bezeichnung der Substanzen oder Zubereitungen: <i>Quantity and designation of the substances or preparations:</i>		
Menge und Bezeichnung des Suchtgiftes oder der psychotropen Substanz: <i>Quantity and designation of the narcotic drug or psychotropic substance:</i>		
Sonderbedingungen: <i>Special conditions:</i>	Teilsendungen verboten! <i>Partial shipments prohibited!</i>	
Zollabfertigung: <i>Customs clearance:</i> Zollabfertigung im Warenverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union: Das Abfertigungs-zollamt vermerkt die tatsächlich abgefertigte Ware und übersendet dieses Exemplar der Ausfuhrbewilligung dem BMSGPK.	Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der Europäischen Union übersendet der Exporteur umgehend dieses Exemplar der Ausfuhrbewilligung nach Abfertigung der Ware zusammen mit der Ausfuhrmeldung dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. IX/A/9, Radetzkystr. 2, 1030 Wien.	
Import permit issued by:	Date:	Number:
Gültig bis / Expiration date:	Wien / Vienna,	



Für den Bundesminister:
For the Federal Minister:

Diese Ausfertigung ist vom Zollamt einzuziehen

Anlage 6**Anhang der Suchtgift-Grenzmengenverordnung****1. Suchtgifte gemäß Anhang I der Suchtgiftverordnung, BGBl. II Nr. 374/1997:**

Substanz	Mengen in Gramm
Acetorphin	20,0
Acetyl-alpha-methylfentanyl	1,0
Acetylfentanyl	0,5
Acetylmethadol	20,0
Acryloylfentanyl	0,01
Alfentanil	1,0
Allylprodin	24,0
Alphacetylmethadol	20,0
Alphameprodin	24,0
Alphamethadol	20,0
Alpha-methylfentanyl	0,5
Alpha-methylthiofentanyl	0,1
Alphaprodin	24,0
Anileridin	13,0
Benzethidin	13,0
Benzylmorphin	20,0
Betacetylmethadol	20,0
Beta-hydroxyfentanyl	1,0
Beta-hydroxy-3-methylfentanyl	0,1
Betameprodin	24,0
Betamethadol	20,0
Betaprodin	24,0
Bezitramid	3,0
Carfentanil	0,005
Clonitazen	3,0
Cocain	15,0
Codein-N-oxid	20,0
Codoxim	20,0
Desomorphin	20,0

Substanz	Mengen in Gramm
Dextromoramid	10,0
Diamppromid	24,0
Diethylthiambuten	10,0
Difenoxin	0,6
Dihydromorphin	20,0
Dimenoxadol	20,0
Dimepheptanol	20,0
Dimethylthiambuten	10,0
Dioxaphetylbutyrat	10,0
Diphenoxylat	3,0
Dipipanon	1,5
Drotebanol	20,0
Egonin, seine Ester und Derivate, die in Egonin und Cocain umgewandelt werden können	20,0
Ethylmethylthiambuten	10,0
Etonitazen	3,0
Etorphin	20,0
Etoxeridin	3,0
Fentanyl	0,5
Furanylfentanyl	0,05
Furethidin	3,0
Heroin, Diacetylmorphin	3,0
Hydrocodon	20,0
Hydromorphenol	20,0
Hydromorphon	3,0
Hydroxypethidin	20,0
Isomethadon	10,0
Ketobemidon	2,0
Levacetylmethadol	20,0
Levomethorphan, ausgenommen Dextromethorphan	1,2
Levomoramid	10,0
Levophenacylmorphan	1,2
Levo-(R(-)) Methadon (Polamidon)	5,0
Levorphanol	1,2

Substanz	Mengen in Gramm
Metazocin	0,6
Methadon	10,0
Methadon-Zwischenprodukt	20,0
Methyldesorphan	20,0
Methyldihydromorphin	20,0
3-Methylfentanyl	0,1
3-Methylthiofentanyl	0,1
Metopon	3,0
Monoacetylmorphin, 6-Acetyl-Morphin	3,0
Moramid-Zwischenprodukt	20,0
Morpheridin	13,0
Morphin	10,0
Morphinmethobromid und andere quartäre Salze des Morphins	20,0
Morphin-N-oxid	20,0
MPPP	2,0
Myrophen	0,6
Nicomorphin	20,0
Noracymethadol	20,0
Norlevorphanol	1,2
Normethadon	15,0
Normorphin	20,0
Norpipanon	6,0
Oripavín	20,0
Oxycodon	20,0
Oxymorphon	2,0
Para-fluorofentanyl	0,5
PEPAP	2,0
Pethidin	20,0
Pethidin-Zwischenprodukt A	40,0
Pethidin-Zwischenprodukt B	40,0
Pethidin-Zwischenprodukt C	40,0
Phenadoxon	1,5
Phenampromid	1,0
Phenazocin	0,6

Substanz	Mengen in Gramm
Phenomorphan	1,2
Phenoperidin	3,0
Piminodin	3,0
Piritramid	15,0
Proheptazin	20,0
Properidin	3,0
Racemethorphan	1,2
Racemoramid	10,0
Racemorphan	1,2
Remifentanil	0,1
Sufentanil	0,01
Tepentadol	20,0
Thebacon	3,0
Thebain	15,0
Thiofentanyl	0,5
Tilidin	36,0
Trimeperidin	40,0

2. Suchtgifte gemäß [Anhang II der Suchtgiftverordnung](#):

Substanz	Mengen in Gramm
Acetyldihydrocodein	30,0
Äthylmorphin	20,0
Codein	30,0
Dextropropoxyphen	40,0
Dihydrocodein	30,0
Ethylmorphin	20,0
Nicocodin	6,0
Nicodicodin	6,0
Norcodein	30,0
Pholcodin	10,0
Propiram	20,0

3. Suchtgifte gemäß [Anhang IV der Suchtgiftverordnung](#):

Substanz	Mengen in Gramm
Amphetamin	10,0
Buprenorphin	1,0
Dexamphetamin	10,0
Delta-9-Tetrahydrocannabinol und dessen stereochemischen Varianten	20,0
Fenetyllin	25,0
Gamma-Hydronbuttersäure (GHB)	200,0
Levamfetamin	10,0
Levometamphetamin	10,0
Mecloqualon	40,0
Methamphetamin	10,0
Metamphetamin-Razemat	10,0
Methaqualon	40,0
Methylphenidat	10,0
Pentazocin	50,0
Phencyclidin	1,0
Phenmetrazin	30,0
Secobarbital	10,0
Tramadol	40,0
Zipeprol	40,0

4. Suchtgifte gemäß [Anhang V der Suchtgiftverordnung](#):

Substanz	Mengen in Gramm
N-Äthyl MDA	30,0
Brolamfetamin, DOB	1,0
Benzylpiperazin (BZP)	40,0
Cathinon	4,0
2C-B	12,0
2C-I	12,0
2C-T-2	12,0
2C-T-7	12,0
DET	3,0
DMA	30,0
DMHP	30,0

Substanz	Mengen in Gramm
DMT	3,0
DOET	30,0
Etycyclidin, PCE	2,0
Etryptamin	3,0
N-Hydroxy MDA	30,0
(+)-Lysergid, LSD, LSD-25	0,01
MBDB	30,0
MDE	30,0
MDMA	30,0
Mescalin	120,0
Methcathinon	4,0
4-Methylaminorex	10,0
4-Methyl-Methcathinon	60,0
MMDA	30,0
4-MTA	10,0
Parahexyl	20,0
PMA	30,0
PMMA	30,0
Psilocin, Psilotin	3,0
Psilocybin	3,0
Rolicyclidin, PHP, PCPY	2,0
STP, DOM	1,0
Tenamfetamin, MDA	30,0
Tenocyclidin, TCP	2,0
Tetrahydrocannabinol, die folgenden Isomere Δ6a (10a), Δ6a (7), Δ7, Δ8, Δ9, Δ10, Δ9 (11) und deren stereochemischen Varianten	20,0
THCA	40,0
TMA	30,0
TMA-2	18,0

Anlage 7**Anhang der Psychotropen-Grenzmengenverordnung****1. Stoffe des Anhanges III des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (§ 3 Abs. 1 Suchtmittelgesetz):**

Substanz	Mengen in Gramm
Amobarbital	40,0
Butalbital	30,0
Cathin	8,0
Cyclobarbital	80,0
Flunitrazepam	0,4
Glutethimid	100,0
Pentobarbital	40,0

2. Stoffe des Anhanges IV des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (§ 3 Abs. 1 Suchtmittelgesetz):

Substanz	Mengen in Gramm
Allobarbital	40,0
Alprazolam	4,0
Amfepramon	30,0
Aminorex	24,0
Barbital	200,0
Benzfetamin	30,0
Bromazepam	4,0
Brotizolam	0,5
Butobarbital	60,0
Camazepam	12,0
Chlordiazepoxid	12,0
Clobazam	8,0
Clonazepam	4,0
Clorazepat	8,0
Clotiazepam	6,0
Clozazolam	4,0

Substanz	Mengen in Gramm
Delorazepam	1,5
Diazepam	4,0
Estazolam	1,5
Ethchlorvynol	200,0
Ethinamat	200,0
Ethyloflazepat	1,0
Etilamfetamin	12,0
Fencamfamin	32,0
Fenproporex	8,0
Fludiazepam	0,3
Flurazepam	12,0
Halazepam	40,0
Haloxazolam	3,0
Ketazolam	12,0
Lefetamin	30,0
Loprazolam	0,4
Lorazepam	1,0
Lormetazepam	0,4
Mazindol	0,4
Medazepam	8,0
Mefenorex	24,0
Meprobamat	480,0
Mesocarb	10,0
Methylphenobarbital	40,0
Methyprylon	80,0
Midazolam	8,0
Nimetazepam	2,0
Nitrazepam	2,0
Nordazepam	6,0
Oxazepam	20,0
Oxazolam	16,0
Pemolin	16,0
Phenazepam	3,0

Substanz	Mengen in Gramm
Phendimetrazin	28,0
Phenobarbital	40,0
Phentermin	6,0
Pinazepam	6,0
Pipradol	12,0
Prazepam	12,0
Pyrovaleron	16,0
Secbutabarbital	30,0
Temazepam	8,0
Tetrazepam	40,0
Triazolam	0,5
Vinylbital	60,0
Zolpidem	4,0

Anlage 8

entfällt

Anlage 9

entfällt

Anlage 10

**Muster der Bescheinigung für das Mitführen
suchtgifthaltiger Arzneimittel im Reiseverkehr aus Ländern,
die Vertragsparteien des Schengener
Durchführungsübereinkommens sind**

Bescheinigung für das Mitführen suchtgifthaltiger Arzneimittel im Reiseverkehr gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens		
(Land)	(Ort)	(Datum)
A . Verschreibender Arzt:		
(2) (Name)	(Vorname)	(Telefon)
(Anschrift) (3)		
Bei Ausstellung durch den Arzt:		
(Stempel des Arztes)	(Datum)	(Unterschrift des Arztes)
B . Patient:		
(Name)	(Vorname) (5)	(Nr. des Passes od. eines anderen Ausweisdokumentes) (6)
(Geburtsort)	(7)	(Geburtsdatum) (8)
(Staatsangehörigkeit)	(9)	(Geschlecht) (10)
(Anschrift)	(11)	
(Dauer der Reise in Tagen)	(12) (13) (Gültigkeitsdauer der Bescheinigung von/bis - max. 30 Tage)	
C . Verschriebenes Arzneimittel:		
(Handelsbezeichnung oder (Sonderzubereitung)	(14) (15) (Darreichungsform)	
(internationale Bezeichnung des Wirkstoffes)	(16) (17) (Wirkstoff-Konzentration)	
(Gebrauchsanweisung)	(18) (19) (Gesamtwirkstoffmenge)	
(Reichdauer der Verschreibung in Tagen - max. 30 Tage)	(20)	
(Anmerkungen) (21)		
D . Für die Ausstellung/Beglaubigung zuständige Behörde (Nicht Zutreffendes streichen)		
(Bezeichnung)	(22)	
(Anschrift)	(23) (Telefon)	
(Stempel der Behörde)	(24) (Unterschrift der Behörde)	

Rückseite der Bescheinigung

Certification to carry drugs and/or psychotropic substances for treatment purposes - Schengen Implementing Convention - Article 75		Certificat pour le transport de stupéfiants et/ou de substances psychotropes à des fins thérapeutiques - Article 75 de la convention d'application de l'Accord de Schengen
(1)	country, town, date	pays, délivré à, date
A. Prescribing doctor		Médecin prescripteur
(2)	name, first name, phone	nom, prénom, téléphone
(3)	address	adresse
(4)	in cases of issuing by doctor: stamp, date, signature of doctor	en cas de délivrance par un médecin: cachet, date, signature du médecin
B. Patient		Patient
(5)	name, first name	nom, prénom
(6)	no. of passport or other identification document	n° du passeport ou du document d'identité
(7)	place of birth	lieu de naissance
(8)	date of birth	date de naissance
(9)	nationality	nationalité
(10)	sex	sexe
(11)	address	adresse
(12)	duration of travel in days	durée du voyage en jours
(13)	validity of authorisation from/to - max. 30 days	durée de validité de l'autorisation du/au - max. 30 jours
C. Prescribed drug		Médicament prescrit
(14)	trade name or special preparation	nom commercial ou préparation spéciale
(15)	dosage form	forme pharmaceutique
(16)	international name of active substance	dénomination internationale de la substance active
(17)	concentration of active substance	concentration de la substance active
(18)	instructions for use	mode d'emploi
(19)	total quantity of active substance	quantité totale de la substance active
(20)	duration of prescription in days - max. 30 days	durée de la prescription, en jours - max. 30 jours
(21)	remarks	remarques
D. Issuing/accrediting authority (delete where inapplicable)		Autorité qui délivre/authentifie (biffer ce qui ne convient pas)
(22)	official designation (name) of the authority	désignation officielle (nom) de l'autorité
(23)	address, phone	adresse, téléphone
(24)	stamp, signature of authority	sceau, signature de l'autorité

Anlage 11

**Muster der Bescheinigung für das Mitführen
suchtgifthaltiger Arzneimittel im Reiseverkehr aus Ländern,
die *nicht* Vertragsparteien des Schengener
Durchführungsübereinkommens sind**

Bescheinigung für das Mitführen suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind¹		
(Land)	(Ort)	(Datum)
A . Verschreibender Arzt:		
(2) (Name)	(Vorname)	(Telefon)
(Anschrift)		
Bei Ausstellung durch den Arzt:		
(Stempel des Arztes)	(Datum)	(Unterschrift des Arztes)
B . Patient:		
(Name)	(Vorname)	(Nr. des Passes od. eines anderen Ausweisdokumentes)
(Geburtsort)	(Geburtsdatum)	
(Staatsangehörigkeit)	(Geschlecht)	
(Anschrift)		
(Land - Reiseziel)	(Gültigkeitsdauer der Bescheinigung von/bis - max. 30 Tage)	
C . Verschriebenes Arzneimittel:		
(Handelsbezeichnung oder (Sonderzubereitung)	(Darreichungsform)	
(internationale Bezeichnung des Wirkstoffes)	(Wirkstoff-Konzentration)	
(Gebrauchsanweisung)	(Gesamtwirkstoffmenge)	
(Reichdauer der Verschreibung in Tagen - max. 30 Tage)		
(Anmerkungen)		
D . Für die Ausstellung/Beglaubigung zuständige Behörde (Nicht Zutreffendes streichen)		
(Bezeichnung)		
(Anschrift)	(Telefon)	
(Stempel der Behörde)	(Unterschrift der Behörde)	

¹ im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln

Rückseite der Bescheinigung

Certification to carry drugs and/or psychotropic substances for treatment purposes	Certificat pour le transport de stupéfiants et/ou de substances psychotropes à des fins thérapeutiques
(1) country, town, date	pays, délivré à, date
A. Prescribing doctor	Médecin prescripteur
(2) name, first name, phone	nom, prénom, téléphone
(3) address	adresse
(4) in cases of issuing by doctor: stamp, date, signature of doctor	en cas de délivrance par un médecin: cachet, date, signature du médecin
B. Patient	Patient
(5) name, first name	nom, prénom
(6) no. of passport or other identification document	n° du passeport ou du document d'identité
(7) place of birth	lieu de naissance
(8) date of birth	date de naissance
(9) nationality	nationalité
(10) sex	sexe
(11) address	adresse
(12) travel destination	pays de destination envisagé
(13) validity of authorisation from/to - max. 30 days	durée de validité de l'autorisation du/au - max. 30 jours
C. Prescribed drug	Médicament prescrit
(14) trade name or special preparation	nom commercial ou préparation spéciale
(15) dosage form	forme pharmaceutique
(16) international name of active substance	dénomination internationale de la substance active
(17) concentration of active substance	concentration de la substance active
(18) instructions for use	mode d'emploi
(19) total quantity of active substance	quantité totale de la substance active
(20) duration of prescription in days - max. 30 days	durée de la prescription, en jours - max. 30 jours
(21) remarks	remarques
D. Issuing/accrediting authority (delete where inapplicable)	Autorité qui délivre/authentifie (biffer ce qui ne convient pas)
(22) official designation (name) of the authority	désignation officielle (nom) de l'autorité
(23) address, phone	adresse, téléphone
(24) stamp, signature of authority	sceau, signature de l'autorité

Anlage 12

Muster der Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im Reiseverkehr aus Ländern, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind

Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im Reiseverkehr, gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens		
(Land)	(Ort)	(Datum)
A . Verschreibender Arzt:		
(2) (Name)	(Vorname)	(Telefon)
(Anschrift)		
Bei Ausstellung durch den Arzt:		
(Stempel des Arztes)	(Datum)	(Unterschrift des Arztes)
B . Patient:		
(Name)	(Vorname)	(Nr. des Passes od. eines anderen Ausweisdokumentes)
(Geburtsort)	(Geburtsdatum)	
(Staatsangehörigkeit)	(Geschlecht)	
(Anschrift)	(11)	
(Dauer der Reise in Tagen)	(13) (Gültigkeitsdauer der Bescheinigung von/bis - max. 30 Tage)	
C . Verschriebenes Arzneimittel:		
(Handelsbezeichnung oder (Sonderzubereitung)	(15) (Darreichungsform)	
(internationale Bezeichnung des Wirkstoffes)	(17) (Wirkstoff-Konzentration)	
(Gebrauchsanweisung)	(19) (Gesamtwirkstoffmenge)	
(Reichdauer der Verschreibung in Tagen - max. 30 Tage)	(20)	
(Anmerkungen)		
D . Für die Ausstellung/Beglaubigung zuständige Behörde (Nicht Zutreffendes streichen)		
(Bezeichnung)	(22)	
(Anschrift)	(Telefon)	
(Stempel der Behörde)	(Unterschrift der Behörde)	

Rückseite der Bescheinigung

Certification to carry drugs and/or psychotropic substances for treatment purposes - Schengen Implementing Convention - Article 75		Certificat pour le transport de stupéfiants et/ou de substances psychotropes à des fins thérapeutiques - Article 75 de la convention d'application de l'Accord de Schengen
(1)	country, town, date	pays, délivré à, date
A.	Prescribing doctor	Médecin prescripteur
(2)	name, first name, phone	nom, prénom, téléphone
(3)	address	adresse
(4)	in cases of issuing by doctor: stamp, date, signature of doctor	en cas de délivrance par un médecin: cachet, date, signature du médecin
B.	Patient	Patient
(5)	name, first name	nom, prénom
(6)	no. of passport or other identification document	n° du passeport ou du document d'identité
(7)	place of birth	lieu de naissance
(8)	date of birth	date de naissance
(9)	nationality	nationalité
(10)	sex	sexe
(11)	address	adresse
(12)	duration of travel in days	durée du voyage en jours
(13)	validity of authorisation from/to - max. 30 days	durée de validité de l'autorisation du/au - max. 30 jours
C.	Prescribed drug	Médicament prescrit
(14)	trade name or special preparation	nom commercial ou préparation spéciale
(15)	dosage form	forme pharmaceutique
(16)	international name of active substance	dénomination internationale de la substance active
(17)	concentration of active substance	concentration de la substance active
(18)	instructions for use	mode d'emploi
(19)	total quantity of active substance	quantité totale de la substance active
(20)	duration of prescription in days - max. 30 days	durée de la prescription, en jours - max. 30 jours
(21)	remarks	remarques
D.	Issuing/accrediting authority (delete where inapplicable)	Autorité qui délivre/authentifie (biffer ce qui ne convient pas)
(22)	official designation (name) of the authority	désignation officielle (nom) de l'autorité
(23)	address, phone	adresse, téléphone
(24)	stamp, signature of authority	sceau, signature de l'autorité

Anlage 13

Muster der Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im Reiseverkehr aus Ländern, die *nicht* Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind

Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind¹		
(Land)	(Ort)	(Datum)
A . Verschreibender Arzt:		
(2) (Name)	(Vorname)	(Telefon)
(Anschrift)		
Bei Ausstellung durch den Arzt:		
(Stempel des Arztes)	(Datum)	(Unterschrift des Arztes)
B . Patient:		
(Name)	(Vorname)	(Nr. des Passes od. eines anderen Ausweisdokumentes)
(Geburtsort)		
(Geburtsdatum)		
(Staatsangehörigkeit)	(Geschlecht)	(10)
(Anschrift)		
(Land - Reiseziel)	(13) (Gültigkeitsdauer der Bescheinigung von/bis - max. 30 Tage)	
C . Verschriebenes Arzneimittel:		
(Handelsbezeichnung oder (Sonderzubereitung)	(15) (Darreichungsform)	
(international Bezeichnung des Wirkstoffes)		
(Wirkstoff-Konzentration)		
(Gebrauchsanweisung)	(19) (Gesamtwirkstoffmenge)	
(Reichdauer der Verschreibung in Tagen - max. 30 Tage)		
(Anmerkungen)		
D . Für die Ausstellung/Beglaubigung zuständige Behörde (Nicht Zutreffendes streichen)		
(Bezeichnung)	(22)	
(Anschrift)		
(Telefon)		
(Stempel der Behörde)	(24) (Unterschrift der Behörde)	

¹ im Sinne der Richtlinie des internationalen Suchtgiftkontrollrates für Vorschriften über Reisende unter Behandlung mit international kontrollierten Suchtmitteln

Rückseite der Bescheinigung

Certification to carry drugs and/or psychotropic substances for treatment purposes		Certificat pour le transport de stupéfiants et/ou de substances psychotropes à des fins thérapeutiques
(1)	country, town, date	pays, délivré à, date
A.	Prescribing doctor	Médecin prescripteur
(2)	name, first name, phone	nom, prénom, téléphone
(3)	address	adresse
(4)	in cases of issuing by doctor: stamp, date, signature of doctor	en cas de délivrance par un médecin: cachet, date, signature du médecin
B.	Patient	Patient
(5)	name, first name	nom, prénom
(6)	no. of passport or other identification document	n° du passeport ou du document d'identité
(7)	place of birth	lieu de naissance
(8)	date of birth	date de naissance
(9)	nationality	nationalité
(10)	sex	sexe
(11)	address	adresse
(12)	travel destination	pays de destination envisagé
(13)	validity of authorisation from/to - max. 30 days	durée de validité de l'autorisation du/au - max. 30 jours
C.	Prescribed drug	Médicament prescrit
(14)	trade name or special preparation	nom commercial ou préparation spéciale
(15)	dosage form	forme pharmaceutique
(16)	international name of active substance	dénomination internationale de la substance active
(17)	concentration of active substance	concentration de la substance active
(18)	instructions for use	mode d'emploi
(19)	total quantity of active substance	quantité totale de la substance active
(20)	duration of prescription in days - max. 30 days	durée de la prescription, en jours - max. 30 jours
(21)	remarks	remarques
D.	Issuing/accrediting authority (delete where inapplicable)	Autorité qui délivre/authentifie (biffer ce qui ne convient pas)
(22)	official designation (name) of the authority	désignation officielle (nom) de l'autorité
(23)	address, phone	adresse, téléphone
(24)	stamp, signature of authority	sceau, signature de l'autorité